KLEINERE SCHRIFTEN

VON

JACOB GRIMM

SECHSTER BAND

BERLIN
FERD. DÜMMLERS VERLAGSBUCHHANDLUNG
HARRWITZ UND GOSSMANN
1882

RECENSIONEN

UND

VERMISCHTE AUFSÄTZE

VON

JACOB GRIMM

DRITTER THEIL

BERLIN
FERD. DÜMMLERS VERLAGSBUCHHANDLUNG
HARRWITZ UND GOSSMANN
1882

337 was der glossator des alten Sassenrechts berichtet. sollte sich im altniederländischen rechtsgebrauch keine spur erhalten und kein holländischer germanist der sache meldung gethan haben?

Weil aber am allerstärksten das alterthum der gewohnheit eines volks aus der verbreitung derselben bei ganz entlegenen und abgetrennten völkern dargethan wird, so kann ich schlieszlich aus dem bericht eines neueren reisenden über die gebräuche der nomadischen Araber folgendes schöpfen, ohne dasz ich weisz, ob schon etwa frühere reisebeschreiber das nämliche bemerkt haben. Seetzen, welcher kürzlich selbst die gegenden durchstreifte, erwähnt mehrerer rechtsbräuche dieser völkerschaften, unter andern, dasz die blutrache und das blutgeld daselbst durchgängig üblich ist, und häufig in vieh, pferden und camelen zu bestehen pflegt. namentlich aber sagt er uns: 'hat einer des andern hund getödtet, so nimmt der eigenthümer vor dem scheik (oberrichter) den hund, hält ihn beim schwanz in der höhe, dergestalt, dasz die schnauze genau den boden berührt; der verbrecher musz nun so lange gerste oder korn aufschütten, bis die letzte spitze des schwanzes zugedeckt ist[1].' es kann kein besseres beispiel für die lebendigkeit unserer poesie und unseres rechts geben.

VON DER POESIE IM RECHT.

Zeitschrift für geschichtliche rechtswissenschaft. bd. 2. hft. 1. 1815. s. 25—99.

Übersicht.

thäter muste so lange waizen anhäufen, bis nichts mehr von der katze zu sehen war. nach späteren englischen gesetzen muste, wer einen schwan tödtete, ihn am schnabel aufhängen und auch mit korn zuschütten. vgl. auch die annalen der braunschw. lüneburg. kurlande, 8ter jahrg. st. 1. s. 140.

[1] mémoire de Seetzen inséré [aus Zach mon. corr. 1809. bd. 19. p. 130] dans les annales des voyages par Maltebrun, tome VIII. Paris 1809. p. 304—307.

§. 1.

Es ist wol auch einmal erlaubt, das recht unter den gesichtspunkt der poesie zu fassen und aus der einen in das 26 andere lebendiges zeugnis geltend zu machen. einen solchen versuch fordert und verlangt jetzo zumal unser deutsches alterthum, in welchem sich von beiden, beinahe aus gleichen zeiten reiche und wichtige denkmäler und nach den mannichfaltigen landstrichen, die der germanische stamm erfüllt hat, begegnen. welcher andere besäsze gleich ihm eine solche menge, einen so groszen hausrath gesammelter gesetze und rechtsbräuche und hätte sie von der frühe an bis in die mitte, von seinen völkerschaften an bis auf einzelne gemeinheiten, ja örter, in schrift und buch aufzuweisen? in ganz Europa, ausgenommen das römische recht, ruhet kein anderes mehr auf breitem, festem grund, als unser vaterländisches; weniger ausgebildet zur kunst, wie jenes, eigentlich niemals gelehrt geworden noch wissenschaftlich gepflegt mit kraft und nachdruck, steht es aber auch viel handfester, sinnlich treuer und in seiner reichhaltigen jugend da. man hat als einen hauptzug der nation längst anerkannt diese anhänglichkeit an dem väterlichen, dieses langsame und ihr schwer ankommende ablassen davon; wir würden sonst nimmermehr eine poesie übrig haben, die an alter und werth allein neben der griechischen genannt werden mag. und noch heut zu tag haben sich sitte, spruch und gewohnheit der landeseinwohner nicht so ganz weder von der alten sage, noch von der frischen natur des alten gesetzes entfernen können; in mund und weise unseres gemeinen mannes tilgen sich manche spuren noch nicht aus, die zum trotz dem langen zwischenraum mit 27 dem wege des alterthums zusammentreffen. selbst der ganzen sprache sämmtlicher schatz bietet die merkwürdigsten mittel an hand, vieles verschollen und verloren geschienene bleibt noch aus ihr zu lösen. nach der alten wahrheit stärkt die mütterliche erde zu allen dingen; eine lange thörichte zeit hatte uns geübt und beinahe gewöhnt, dasjenige zu verwahrlosen, was mitten bei und neben uns geblieben war, woraus die treuen augen unserer guten ehrlichen vorfahren hervorzublicken und die frage an uns zu thun scheinen: ob wir sie endlich auch wieder grüszen wollen?

§. 2.

Dasz recht und poesie miteinander aus einem bette aufgestanden waren, hält nicht schwer zu glauben. in ihnen

beiden, sobald man sie zerlegen will, stöszt man auf etwas gegebenes, zugebrachtes, das man ein auszergeschichtliches nennen könnte, wiewol es eben jedesmal an die besondere geschichte anwächst; in keinem ist blosze satzung noch eitle erfindung zu haus [1]. ihr beider ursprung beruhet auf zweierlei wesentlichem, auf dem wunderbaren und dem glaubreichen. unter wunder verstehe ich hier die ferne, worin für jedes volk der anfang 28 seiner gesetze und lieder tritt; ohne diese unnahbarkeit wäre kein heiligthum, woran der mensch hangen und haften soll, gegründet; was ein volk aus der eignen mitte schöpfen soll, wird seines gleichen, was es mit händen antasten darf, ist entweiht. glaube hingegen ist nichts anders als die vermittlung des wunders, wodurch es an uns gebunden wird, welcher macht, dasz es unser gehört, als ein angeborenes erbgut, das seit undenklichen jahren die eltern mit sich getragen und auf uns fortgepflanzt haben, das wir wiederum behalten und unsern nachkommen hinterlassen wollen. nur die gerechtigkeit ist dem volke recht und untrüglich, die aus 'der ältesten frommer kundschaft' genommen wird; nur solche sagen behagen ihm eigentlich, die es mit der milch eingesogen und bei sich unter einem dache wohnen gesehen hat. man darf also mit vollem fug das herkommen oder die gewohnheit des gesetzes wie des epos in eine unausscheidliche mischung himmlischer und irdischer stoffe stellen; dunkel musz uns ihr anheben sein, allein weil sie längst bei unserm geschlechte gewohnt haben und mit ihm hergekommen sind, so wissen wir auch gewisz und klar, warum wir es mit ihnen halten und ihnen zugewandt bleiben. was aber aus einer quelle springt, das ist sich jederzeit auch selbst verwandt und greift in einander; die poesie wird folglich das recht enthalten wie das gesetz die poesie in sich schlieszen. unseren vorfahren wenigstens würde eine andere ansicht fremd, ja un-29 verständlich gewesen sein. die heutige wissenschaft pflegt alles haarklein zu spalten, sie aber trennten nichts, sondern genossen alles aus einem vollkommen zureichenden grund; alles war ihnen nur für die geradeste, lebendigste anwendung vorhanden, eben deshalb auch alles gemeines gut und eigenthum jedermanns. keinem dichter gehörte das lied; wer es sang wuste es blosz fertiger und treuer zu singen; eben so wenig gieng das ansehen des gesetzes aus von dem richter, der kein neues finden durfte; sondern die sänger verwalteten das gut der lieder, die urtheiler verweseten amt und dienst der rechte. unbedenklich also müssen die poesie und das recht der alten zeit als für einander be-

[1] es ist die würdige, wahre ansicht, die der sammler des Sachsenrechts in den bekannten worten ausdrückt:

'dies recht hab ich nicht erdacht,
es habens von alter uf uns bracht
unsere gute vorfahren.'

weisend und gültig angenommen werden und beide als mit sitten[1] und festen des volks eng zusammenhangend. die feier und form der ehen und leichen kann hierzu das überzeugendste beispiel liefern; das kirchenrecht überhaupt scheint mir aus dieser mitte zwischen geistlichem glauben und weltlichem recht eigentlich entsprungen. insgemein ist alles recht, gleich der sage, an seinem ort selbstgewachsen und in der regel unentliehen, so viel gleiche, überraschende züge der gesetzgebung auch durch jedes volk hingehen. können diese aber noch in ihrer einfachheit und poesieähnlichkeit erkannt werden, so müssen sie zur unmittelbaren wiederfindung und aufdeckung mancher, im wust der späteren wissenschaft vielleicht unter- 30 gegangener oder verhüllter rechtsbegriffe dienen.

§. 3.

Alles was anfänglich und innerlich verwandt ist, wird sich bei genauer untersuchung als ein solches stets aus dem bau und wesen der sprache selbst rechtfertigen lassen, in der immerhin die regste, lebensvollste berührung mit den dingen, die sie ausdrücken soll, anschlägt. und so reicht die aufgestellte verwandtschaft zwischen recht und poesie schon in die tiefsten gründe aller sprachen hinab. aus diesen aber blosz die deutsche zu wählen und die zahlreichen beweise, welche sie uns darbietet, genauer zu sammeln, würde eine eigene weitläufige untersuchung veranlassen; ich begnüge mich also einige blosze beispiele anzuführen. die richter heiszen finder, weil sie das urtheil finden, wie die dichter finder (trobadores, trouveurs); beide werden belegt mit dem namen: schaffer, schöffen, scof (ganz eigentlich das gr. ποιηταί) weil sie schaffen, d. h. bestimmen, ordnen[*]; imgleichen merker, zurechtweiser, welche den fehler zeichnen und rügen. überall ist das gesetz ein band und wie die lieder in gesätze (sätze, sitze), stollen (stühle, füsze, pedes), so zerfallen die gesetze des rechts in stäbe und balken[2], welches vornämlich im nordischen recht sichtbar geblieben ist. recht und gesetz ist das feste, gerade, stehende oder sitzende, welches 31 in der sprache einerlei; daher die namen: sitte von sitzen, und statut, — ferner und ebendarum das haltende, bindende und verbindende, im nordischen heiszt binda: beweisen, binda fast: durch zeugen beweisen (probare per firmatores); in der poesie waren ausdrücke wie binden und lösen von jeher terminologisch[3].

[1] daher wir in den 12 tafeln die leichengesetze gegen das beweinen und goldmitbegraben (auszer: si cui auro dentes vincti escint) und allen zierrath (rogum ascia ne polito) als hauptsächliche finden.

[*] ein urtheil schöpfen, haurire, invenire.

[2] auch tabula ist: brett, balken.

[3] die sprache ist, wenn man in ihren ursprung dringt, völlig gegensatzlos, wiewol dieser ebendeshalb unaufhörlich aus ihr aufsteigt. daher z. b. recht

in dem band (vinculum juris) liegt der zwang, die noth, die ehe. noth (naudr) als sinnliches wort bedeutet im altdeutschen stets: kette und fessel; ehe hingegen war sonst weit allgemeiner und drückte aus, was das lateinische lex oder testamentum, bund, zeugnis und verbindlichkeit, daher wir unser: altes und neues testament früherhin durch bund, noch früher durch alte und neue eh wiedergegeben finden [1]: was zurechtgesammelt, gebunden ist und aufrecht dasteht (legatum, ligatum, lectum) heiszt echt, recht, ehlich, rechtlich, gesetzlich. merkwürdig aber stimmen die das lied fesselnden banden, im altdeutschen 32 witten (vitteae, vittae), oberdeutsch wisen, jetzo weisen genannt, genau mit beweis und beweisen im sinn des rechts zusammen. dem richterlichen und parteilichen beweisen und prüfen (probare) entspricht wiederum der dichtername im mittelalter: prüfer. wenn diese auch kieser (schauer, wähler) genannt werden, so gehen die begriffe sehen, entscheiden, unterscheiden, trennen, wählen und ordnen nothwendig in einander über und die rechtswissenschaft hat ihre wörter: sammeln, legere (eligere) ebendaher. die gesetze im altdeutschen führen oft den namen: kür, willkür; daraus, nicht aus consuetudo ist das französ. costume, coutume zu leiten. ein anderer ausdruck: schrae, skrå [2] erklärt sich vollkommen richtig aus: schraden, schroden, schneiden, theilen, d. i. richten; im oberdeutschen schroten, woher noch die redensart: von altem schrot (schnitt, recht, kleid, costum) sein. wie ferner auch küren [3] soviel bedeutet als: reden, kosen, sprechen, klagen und sagen, so erscheinen 33 in der dichtkunst: sprecher, frager und melder (von melden, malen, mæla, reden, anmerken [4]; woher das im germanischen recht so wichtige malberg, locus conveniendi et juris dicendi) und sie gibt sprüche und bünde auf. ich will noch weiter ausholen. theilen heiszt auch reden, weil der redende (oder lesende, englisch read lesen) das wort im mund (und sinn) schneidet, weswegen Homer die menschen überhaupt μέροπες (von μέρος) d. h. die wortlauten gesprächigen nennet. unsere meistersinger

und link (unrecht) gänzlich zusammenfallen und es nicht befremden kann, dasz die meisten kunstwörter des rechts und der poesie als unter einander verwandt dargelegt werden können. beides, ohne es hier weiter zu verfolgen, setze ich zum theil in den obigen beispielen voraus.

[1] gleichwol ist die einschränkung dieses worts auf das engste band (conjugium) ganz natürlich. im spanischen heiszt esposa aber noch deutlich sowol braut (ehverbundene) als fessel.

[2] z. b. die statuten der stadt Soest in Westfalen sind schrae betitelt, im norden aber viele sammlungen: Hirdskrå u. s. w. ich weisz wol, dasz Ihre skrå durch scriptum, annotatio erklärt und das ist an sich nicht falsch, weil schreiben ursprünglich einscheiden und graben bedeutet.

[3] das lateinische liegt wörtlich und ideell nah, vergl. die wörter: quaerere, queri, inquirere, quaestor, rogare und abrogare u. s. w.

[4] die verwandtschaft zwischen mahlen (reden und merken) und mahlen (zerschröten, zermalmen) ist zu auffallend, um verkannt zu werden.

bedienen sich in ihrer kunstsprache des ausdrucks: ein spiel theilen, die welschen dichter: jeu partir, jocum partiri. ganz so heiszt urtheil wie orlog, das urgesetz, das schicksal, der ausspruch (fatum, effatum), weil die theilende parze auch nach der fabel entzweischneidet, also jeder richterliche spruch ein zutheilen, trennen des rechts vom unrecht ist. schaaren, anordnen stammt von scheere her. μοῖρα (verwandt mit μέρος) heiszt die richtende parze, κατὰ μοῖραν: nach dem recht, wie es gleich vertheilt, uti par est, welches par seinerseits zu pars und paria gehört. allein diese wörter pars, theil bedeuten zugleich den entsprossenen, sich abtheilenden ast und es weist sich hier deutlich die tiefsinnigste beziehung der wörter auf die sachen aus. denn mit dem zweig und ast wird nach uralter volkssitte geloost, und das loos (schicksal, entscheidung), nordisch hlutr, be- 34 deutet zugleich: zweig und sache, wodurch die gründlichkeit der terminologie in äste und balken (abschnitte, sectiones), wovon ich oben ausgieng, bestätigt wird. gerade diese wörter sache und ding haben nun von jeher ihre eigne juristische bedeutung gehabt [1]. nicht weniger theilt sich das ganze lied in äste und zweige (branches) ab.

Dasz nach allem diesem poesie und recht schritt zusammen gehalten haben und sich in allen ihren gliedern berühren, wird kein billiger und ernsthafter leugnen; noch weniger in dingen wortspiele suchen wollen, worin sprachen und völker zum wunderbarsten übereinstimmen. und nirgends kann eine ideenverwandtschaft blosz wörtlich sein, sondern, wie schon gesagt, sie wird uns allenthalben keime eines wirklichen gebrauchs irgend einer sitte entfalten. der vorhin entwickelte gang der deutschen sprache insonderheit führt ganz natürlich auf die schrift der runen hin, welche aus stäben bestand, auf die stäbe und scepter (schäfte) der könige, richter und sänger, auf thron, gestühl und bank [2] aller dieser, wann sie schauten, richteten 35 und sangen. der juristische behuf der stäbe und zweige zeigt sich nicht allein an den gestabten und festgebundenen eiden. das wunder der sprache, dichtung und sitte des alterthums, jemehr es sich bloszgibt, wird stets noch bewundernswerther und es trägt blosz den schein des sonderbaren an sich, wenn man behauptet, dasz jede untersuchung, die den namen einer gründlichen strebt zu verdienen, indem ihr manches aufzudecken gelingt, neue unergründete seiten der natur und geschichte aufdeckt.

[1] vergl. res, reus, causa, causari. das lateinische bietet überall ähnliche bemerkungen dar. carmen, das lied, der spruch, ist im altrömischen recht die formel, z. b. Livius I, 10. lex horrendi carminis. I, 13. verba carminis. III, 32. rogationis carmen. pactum, band, im recht ein vertrag, aber pangere gilt auch vom dichten insbesondre.

[2] stuhl räumen, stuhls bitten etc. sind gerichtliche terminologie im altdeutschen.

§. 4.

Nachdem nun zwar kürzlich, wie die sprache sich für die ideen des rechts und der dichtung an und für sich derselben wörter oder namen bedient, gezeigt worden ist, schreite ich zur weiteren vergleichung der quellen beider fort. — hierzu scheint aber allermeist die deutsche gesetzgebung geeignet, welcher keine andere an gehalt und kern poetischer bestandtheile gleichstehen dürfte.

Fragt es sich aber im allgemeinen nach diesem werth der einzelnen deutschen rechtssammlungen selbst gegeneinander, so versteht sich ohne weiteres, dasz die ältesten, als in lateinischer, fremder sprache, wiewol aus einheimischen regeln und satzungen abgefaszt, unendlich wichtiger sein müsten, wenn sie in der eigenen, mütterlichen rede auf uns gelangt wären. doch bleibt 36 uns das älteste denkmal, das salische buch, durch seinen inhalt, von unschätzbarem werth. hiernächst folgen das ripuarische, alemannische, bairische, lombardische; nachsammlungen gerathen beständig trockener, wie auch, verglichen mit dem sächsischen spiegel, der schwäbische beweist. der alten Friesen gesetzbuch hat durchgehends seinem alten, besten stück nach, poetisches schrot und korn in sich und es bleibt recht auffallend, dasz die sonst damit so genau bis ins wörtliche stimmenden angelsächsischen gesetze daneben gänzlich nüchtern prosaisch erscheinen. ich bin der meinung eher, die poesie sei in ihnen absichtlich weggelassen, als ins friesische später eingetragen worden. die sichtliche bestätigung liefern die meisten und ältesten nordischen sammlungen, voll dichterischer wendungen und bräuche; auch der etwas spätere, treffliche Sachsenspiegel, der aus mündlichem volksrecht und gerichtsgebrauch schöpfte; der Schwabenspiegel sammt dem kaiserrecht haben einen sehr geringeren gehalt. unter der fülle von landrechten, statuten und städteordnungen, die wir besitzen, zeichnet sich eines vor dem andern aus, je nachdem es mehr treu dem alten herkommen blieb, oder schon auswärtigen statuten und fremdem recht nachzuahmen ausgieng. im ganzen gebührt der niedersächsischen, westfälischen und niederländischen rechtsgewohnheit ein groszer vorzug vor der oberdeutschen; dort haben sich unter dem volk die alten gebräuche und gerichtsverfassungen strenger und länger gehalten; aus solchen gegenden sind unvergleichbar die ge-37 lehrtesten germanisten hervorgegangen [1]. nach und nach verkümmerte das umsichgreifen des römischen rechts und der sich daraus bildenden, obgleich auch manches gute herkommen

[1] um bei dem letzten j. h. stehen zu bleiben und der Holländer zu geschweigen, wie wenig ober- und mitteldeutsche namen lassen sich einem Dreyer, Möser, Grupen, Ölrichs, Gildemeister, Bruns, Kindlinger etc. entgegensetzen?

stützenden praxis den gebrauch der alten gesetze und engte sie immer mehr ein. nur in einzelnen ständen, die fester zu einander hielten, und an aufrechthaltung ihres alten gemeinwesens ein zur hälfte in die poesie des lebens, als etwas bereits völlig vom recht abgelöstes, greifendes gefallen trugen, war dieses weniger der fall. ihnen übersahen die practischen gerichte mancherlei gewohnheit und sie konnten in fast ungestörtem genusz derselben fortverbleiben. so ist es zu erklären, dasz wir im jägerrecht und recht der handwerker einige denkmäler übrig haben, die voller alter poesie weben und sicher auf eine frühere zeit zurückgeführt werden mögen, wo man recht und brauch noch nicht so wie heute unterschied. auch in dem recht des adels und in peinlichen sachen haben sich zum theil um ähnlicher ursachen willen einige frischere und kräftigere stücke als in dem übrigen privatrecht erhalten können.

§. 5.

Zunächst bricht nun dieses poetische element der gesetze in ihrer äuszersten form vor. nämlich der poesie ist es von 38 grund aus natürlich und nothwendig, dasz sie sich mit dem einmal ausgesprochenen satz öfters nicht begnüge, sondern ihn nochmals wiederhole. so zu sagen, sie kann nicht auf einem fusze stehen, sondern bedarf dann, um in ihre ruhe und gemütlichkeit zu gelangen, einer zweiten stütze, eines anderen, dem ersten gleichen satzes. hierauf scheint mir das prinzip der alliteration und des reimes genau und wesentlich zu beruhen.

Erwägen wir die deutsche ganze sprache in allen ihren mannichfaltigen lagen, richtungen und äuszerungen; wir werden sie immer von selbst geneigt zur tautologie finden und sie wird uns dieses triebs wegen vorzüglich poetisch erscheinen, namentlich aber in ihren alten epischen liedern, rechtsformeln und urkunden.

Gleichwol versteht es sich, dasz auch in fremden sprachen dieselbe neigung, wenn schon nicht so offenbar, gespürt werden müste. die lateinischen redensarten stellen ihr jus fasque, juste pieque aus demselben gefühl zusammen, wonach wir in altdeutschen gesetzen und verbriefungen allerwärts beispiele, wie folgende aus mir gerade vorliegenden diplomen, eingeführt sehen: mögen und sollen, hindern und irren, span und irrung, willen und gefalle, von statt und von wegen, dermaszen und dergestalt, kund und zu wissen, bekennen und thun kund, wir thun und geben, wir haben geliehen und leihen, das sie leiden und gelitten habent, fest und edel, heischen und bieten, versammelt 39 und verhauft, vertagen und verbieten, ernstlichen und festiglichen, hegen und jagen u. s. w. in den volksliedern noch viel

häufiger [1], darum aber hat die poesie zwei glieder in ihrer förmlichen zeile, oder in ihrem satz.

Allein sie bleibt dabei nicht stehen, sondern thut noch einen weiteren schritt, d. h. die zweiheit zeigt sich auch oft, mit dem aus ihr gewachsenen dritten, als dreiheit, dann stehen die zwei ersten sätze im ersten glied und lassen den dritten das ganze zweite erfüllen. ich habe anderswo entwickelt, warum zwei vorstäbe der alliteration dem einen (dritten) nachstab gegenüberstehen, warum zwei stollen im meisterlied den einen abgesang auf sich folgen lassen. nichts anders ist der einfache grund unzähliger gerichtlicher formeln wie: wir setzen, ordnen und machen; wir haben fürgenomen, gesatzt und gemacht; wir verpfänden, versetzen und verschreiben; mit unterschrift aller zeugen hierzu erfordert, geheischen und gebeten; von uns und dem reich zu rechten lehen haben, halten und besitzen *. und nicht blosz in lateinischen urkunden des mittelalters finden wir: voluimus, jussimus et mandavimus [2]; ich kann auch altrömische 40 formeln anführen, z. b. aus Livius I, 13. res dare, facere, solvere und censeo, consentio, conscisco.

Die vergleichung mit der epischen poesie kann uns hierüber noch weiter aufklären. wenigstens scheint mir ein anderer, in ihr fest eingewurzelter gebrauch, den einmal positiv ausgesprochenen satz nochmals, aber negativ, auszudrücken, genau zu der eben beigebrachten regel zu gehören. finden wir nun im Homer z. b. μίνυνθα οὔτι μάλα δήν (Il. I, 416), ἐρέω οὐδ' ἐπικεύσω (Il. V, 816), im alten Titurel 28. 'jung niht alt', Eneidt 1701. 'enge und nit wit', Parcifal 1870. 'diche und niht ze dünne' [Otfr. III. 5, 27 'gilih noh uuergin missilih', Parc. 1272. 'der iunge niht der alte', 2489. 'ein magt u. nit ein wip'], und alles solches unzähligemal, also der epischen sprache wesentlich, so sind formeln wie: 'von den füszen nit von den schuhen', 'über sich, nit unter sich', 'uf dem stamme und nit uf der straszen' [3] in unsern alten gesetzen in der that poetisch.

Den obigen beispielen mangelt indessen sämmtlich das, was man die blüte der form nennen könnte, die alliteration selbst. nun aber vermöchte wol nichts besser die allgemeine natürlichkeit dieser und den beweis ihrer ehdem unter dem gesammten germanischen volksstamm durchgreifenden ausbreitung

[1] z. b. οὔτ' εἴρομαι, οὔτε μεταλλῶ. (Ilias I, 553.) οὐδὲ ἰδέειν οὐδὲ νοῆσαι (V, 475. 665.) ποιήσατο καὶ κάμε χερσίν. (V, 735.) ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες. (II, 79.) μένος καὶ θυμός (V, 470. VI, 72) und im altdeutschen noch ungleich häufiger.

* Tristan 431. hochzeit geleit, benennet u. besprochen. Maria 1046. tag liep, werde und zart.

[2] so ist in der poesie vieles zu erklären z. b. die dreimalige wiederholung in folgender zeile eines spanischen volkslieds: primo mio primo mio primo mio naturale. (silva de romances viejos p. 188.)

[3] Stissers urkundenbuch zur forst- und jagdhistorie s. 7 und 55.

zu bestärken, als die häufigen alliterierenden tautologien in unserer 41 alten rechtssprache. es liegt mir nämlich auszer zweifel, dasz unsere gesetze im frühsten alterthum wirklich, nicht anders wie sagen und geschichten, metrisch in lieder gebunden waren. ich will diese beispiele wiederum mit einigen lateinischen anheben, welche, was nicht übersehen werden darf, gerade sämmtlich aus alten gerichts- und augurenformeln genommen sind: quod felix faustumque sit; fidem et foedera serva; puro pioque duello; vis victoriaque (Liv. VIII, 8.); potest polletque (Liv. I, 9. II, 20. VIII, 6.); lance et licio furtum concipere; aqua et igni interdicere; ferro flammaque vastare; templa tesquaque; sane sarteque. über die beiden letzten sehe man Festus nach, die letzte gibt völlig unser 'ganz und gar' denn sanus ist: gesund, heil, hel, ganz und sartus: genäht, ganz gemacht. ähnliche aus altdeutschen urkunden und gesetzen blosz nebenbei aufgesammelte würden ganze bogen anfüllen [1]; hier mögen blosz einige stehen: helfend and haltend, dema and dela, widuon and weson, hebba and halda, wind and wetir, hus ieftha hof, horn anda hlud, fiand and friund, schott end schield, willa en wald, rendes ieftha raves, dolch and dath, diepe ende dimme, stok ieftha sten, an skrine and skate, stede and stalle, betenth en betimbrath, fennon anda fili, fri ende freesch. diese alle sind aus dem asegabuch, aber nur ein zwanzigstel von denen, die ich daraus angemerkt. 42 folgende sind aus dem Sachsenspiegel zur probe: eigen und erbe, gut oder gelt, haut und har, lesset und leihet, schuld und schaden, bus und besserung, hauset noch hofet, halten oder haben, hals und hant, mage und mann u. s. w. es ist zu unserm behuf ein mehreres anzuführen überflüssig, da man diesen zug noch unserer heutigen sprache unverkennbar ansieht, oder man jede deutsche urkunde darüber befragen kann. besonders aber treffen wir auf ihn, wo gewisse bräuche und sprüche des rechts ausgedrückt werden, z. b. 'verzichten mit hand und halm' [2] und was für die ansicht im ganzen beweisend ist, mehr wo sich die rede in die formel neigt, als da, wo sie sich gehen läszt.

Hier hören wir folglich überall die alte metrische weise noch nachklingen und diese töne haben fest in der sprache gewurzelt. freilich sind es blosze einzelheiten; sollten sich nicht auch ganze metrische reihen angeben lassen? ich erkenne solche deutlich an in stellen wie folgt:

asegabuch 115: hversama ene frowe halet to howe ende to hus,
mit horn anda mit hlud,
mit doem anda mit drechte.

[1] eine zahlreiche und erklärende sammlung derselben wäre ein gewinn für unsere sprachforschung.

[2] Siebenkees beiträge I, 219.

daselbst 181: thet hi sa wel wesa nemi,
an bethe ni an bedde,
43 ni an widzia ni an weine
ni an wi ni an wetire
ni an huse (hove) ni an godis huse.

allein begreiflicher weise gibt sie das nordische recht viel leichter an hand. Stjernhook führt nachstehende alte strafformel gegen diebe an (s. 366.)

'dömma til hugz och til hängia,
til drap och til döda,
til torfz och til tiäru,
ugildan firi arwa,
efftermälandi firi kyrkia och konungi' [1].

das uplandische recht gibt die, freien männern unerträgliche, beschimpfungsformel:

'tu är ey mans maki, och ey madir i brysti' [2]

welche eine untadelhafte langzeile mit drei reimbuchstaben bildet. gewaltsamen beischlaf zu bezeichnen heiszt es: 'afla barn i bruti och bänge.' die in der poesie so gewöhnliche alliteration von hund und habicht sehen wir in den rechtssprüchen: 'beta man ibiäl med höker och hunde' oder: 'giöra skada med höker och hunde.' das eddische: 'ny ok nidiar' in folgendem [3]: 'bonde skal warda, sa är säl träl och ambat, them är köpir, bade ny 44 och neder.' am unwiderleglichsten ist eine stelle des altnordischen jagdrechts [4]:

'then a hara är händir,
then a räff är resir,
then a warg är windir,
then a biörn är batir
then a elg är fällir
then a ottr är or a takir.'

Was wir jetzo reim nennen, findet sich nicht nur in nordischen, sondern auch in altdeutschen gesetzen und sprüchen ungleich seltener; ein wichtiger umstand, der gerade alle gedanken an spätere einschiebung solcher poetischen stellen widerlegen kann. formeln wie: 'kommt der wolf zur heide, der dieb zum eide, so haben sie gewonnen spiel' verrathen eher etwas neueres

[1] urtheilen zum beil (hieb) und zum hängen, zum schlag und zum tod, zum torf (vivi defossio) und zähr (pech, vivi combustio), unvergolten den erben, der kirche noch dem könige.

[2] du bist nicht mannes genosz und nicht mann in der brust.

[3] der bauer, der seinen knecht und seine magd verkauft, soll gewähr leisten dem der sie kauft über neulicht und vollmond.

[4] westgothländisches gesetzbuch, abschnitt 13. vgl. Ihre u. Verel v. resa. der hat den haas, der ihn fängt, den fuchs, der ihn herauslockt, den wolf, der ihn aufhängt, den bären, der ihn ..... (beta, oder bäta ist mir hier zweifelhaft) den elch, der ihn fällt (zu boden wirft), die otter, der sie aus dem flusz zieht

und begegnen nur wenig. es wäre gleichwol natürlich, wenn sich der nach und nach unter uns volksmäszig gewordene reim weit öfter zeigte und die zwischen ihm und der alliteration stehenden mittelreime werden für die untersuchung bedeutender. man vergleiche redensarten wie: schalten und walten, vereint und versteint u. dgl.

Überhaupt aber lautet die sprache in unsern alten gesetzen meistentheils gewichtig und stark; weniger abgebrochen kurz[1], 45 als langsam, mit nachdruck schleifend, ohne matt schleppend zu werden. sie ist nie dünn und leer, in ihrer gemütlichen wiederholung liegt der sachen volle sicherheit und gewähr, ein langes edles gewand angemessen der würde des richteramts. gewissermaszen war ihr auch eine art von ausbildung widerfahren, die wir in dem zuletzt leichtsinnig verdammten altväterischen canzleistil, hauptsächlich aus urkunden des 14ten bis zum 17ten jahrh. deutlich anerkennen müssen. im funfzehnten zumeist ist er voll der trefflichsten formen, der treuherzigsten wörter und gar gefüger wendungen[2].

§. 6.

Von der poesie der form komme ich nun zu der, welche schon in einzelnen rechtswörtern liegt. die deutschen gesetze enthalten eine menge der schönsten, in denen jedesmal die bedeutung der sache innerlichst, mit einem reinen bild erfaszt und ausgedrückt wird.

Verwandte oder magen heiszen statt: männliche und weibliche schwert- und spindel- (spill-) magen, nach einer durchaus tiefen und poetischbewährten ansicht. 'das erbe geht vom 46 schwert auf die kunkel' (hereditas ad fusum a lancea) gibt weit lebendiger einen satz, als ihn unsere juristensprache ausdrücken könnte. verwandte werden auch nagelfreunde[3] genannt, weil nagel ein haltendes band, eine noth aussagt, und enthält nur viel frischer das nämliche, was nothfreunde (necessarii); grade, welche nach und nach unter ursprünglich gleich bedeutigen wörtern unterschieden werden, kümmern uns hier nicht. wenig wörter haben einen so vielsinnigen rechtsgebrauch als die ein-

[1] sie reden nicht wie Menelaus, sondern lieber wie Ulysses. das ist das homerische παραβλήδην ἀγορεύειν im gegensatz zu dem ἐπιτροχάδην. Il. III, 213. IV, 6.

[2] ich verweise ohne anstand auf viele beispiele, die man aus dem volksbuch der Schildbürger nehmen kann, um sich die damalige schreibart vor gericht und in urtheilen anschaulich zu machen.

[3] im nord. gesetz kommt ein zeitwort nagelfara vor (Ihre h. v.). die bemerkung, dasz die verwandtschaftsgrade mit den einzelnen theilen des menschlichen leibs zusammenhangen, ist zwar richtig und doch die erklärung jenes worts durch: jura consanguinitatis usque ad septimum gradum rimari (bis auf den letzten nagel) nicht allein befriedigend. bedeutend aber, dasz das wunderbare schiff der Edda Naglfari heiszt.

fache verbindungen ausdrückenden: hand, schoos, busen, mund. weil die begriffe geschlecht, schoos, stamm und baum sich untereinander nah liegen; geboren werden, entsprieszen, wachsen, keimen das nämliche besagen, so erklären sich daraus mancherlei zusammensetzungen. schooskind heiszt eigentlich nichts anders, als was kind[1], jüngstes und der mutter liebstes; busenfreund eigentlich nichts als freund, d. h. verwandter, aus demselben busen und stamm. allein schoossitzkinder (skotsätubarn) sind dem nordischen recht wieder sonderlich: die legitimierten kinder, [47] die vor der hochzeit geboren, während dem kirchensegen der mutter im schoos sitzen und dadurch ächt gemacht werden. an die todte hand, handschlag, handkauf und ähnliche will ich blosz erinnern. peinliche leibliche strafen heiszen solche: über haut und haar, oder über leib und haut, ähnlich dem altlateinischen jus de tergo vitaque (Liv. II, 15.). treue ist eid, und weil der eid gestabt wird, steht: 'seine treue an stab geben'[2] für das einfache schwören. im personenrecht sind immer die meisten poetischen wörter. ein adoptiertes kind wird, wie im lateinischen wunschkind (önskbarn) auch kürsohn genannt, denn wünschen ist wählen, wie optio wahl; ferner heiszt es im nordischen gesetz knäsettingr, und kniesetzen ist adoptare, der fremde mann der sich seiner annimmt, und es auf sein knie[3] nimmt, verheiszt ihm dadurch schutz. vormund bezeichnet den mann, der das waise vertritt, für es spricht und ihm gleichsam seinen mund leiht; nebenbei aber auch: der es schützt, weil in mund zugleich schutz und macht liegt. balemund daher auch nicht blosz ein böser vormund, sondern überhaupt ein böser vertreter, sachwalter. noch schöner ist gerhab, das oberdeutsche, annoch in Österreich volksgänge, im landrecht schon [48] ausgemerzte wort: einer, der das vaterlose kind im schoos (geren) hält (hat, habt), es mit seinem mantel oder rocksaum zudeckt. also genau wieder am grund die idee von tutus, bedeckt, tuitus, aber wie viel lebendiger ausgesprochen! schutzesbedürftige sind geborgen, sobald sie die königin unter den mantel nimmt (wird in altdeutschen gesängen ausgedrückt: unter des mantels ort, d. i. rand, saum). jene nordischen skotsätubarn heiszen im deutschen recht auch mantelkinder und die mutter, sie frei und ehrlich zu machen, wirft zur kirche den mantel über sie[4]. bei uns im hanauischen und vermutlich andrerorte herscht noch die sitte, dasz der gemeine mann während der trauung den mantel um die braut, die er also

[1] vergl. kinan, die alte form für kiman, keimen.
[2] urk. von 1491 bei Siebenkees a. a. o. I, 219.
[3] wer kann hier verkennen, wie die idee in der einfachen sprache liegt: γόνυ, genu, knie verwandt mit γένος, genus und kne (altd. geschlecht) stamm und schoos.
[4] s. Du Cange v. pallio cooperire.

unter seine obhut nimmt, herschlägt und das symbolische verhüllen und bedecken der ehleute ist bekannt. einen verschwender nennt unser recht mundtodt, er kann sich selbst nicht mehr schützen und ist wieder unmündig, macht- und sprachlos geworden. morgengabe, einkindschaft, lacherben und viel andere wörter, die ich hier unmöglich ausheben kann, haben sämmtlich etwas poetisches, frisches an sich und sind der sitte und sache durchaus angemessen gebildet. noch viel reicher daran sind die nordischen gesetze, weil sie sich länger in der muttersprache erhalten und das römische recht auch seinem inhalt nach dort schwerern eingang gefunden hat. wie dichterisch ist rishöfdi (waldhaupt [1]) ein im reiszig, wald er- 49 zeugtes kind landesflüchtiger eltern. die verbannung wird skoggang (waldgang) darum genannt, weil solche verbrecher in wälder und wüsten flohen [2], von raub und mord lebten; ich kann beweisen, dasz es eine weit verbreitete, auszer dem norden zu spürende idee ist, welche die wörter räuber, wilddieb, waldwohner, wolf (vargr) und mörder stets untereinander verbindet. mit einem andern, gleichpoetischen ausdruck nennt das deutsche recht einen geächteten vogelfrei, preiszgegeben den vögeln unter dem himmel, unter schutz und dach der menschen nicht mehr aufzunehmen. eine witwe, die schalten und walten darf, vidua sui domina heiszt: sängiufast enkia, wörtlich eine bettfeste; bett und tisch [3] stehen häufig für den inbegriff der ganzen hausgewalt. die Römer, wann sie ihre götter erzürnt glaubten, beschwichtigten sie durch lectisternien (Liv. V, 8.) indem sie durch öffentliches aufschlagen ihres sitzes, thrones oder lagers deren obergewalt in der stadt anerkannten. so kommt auch bett und bank vor in der germanischen dichtung und ganz folgerecht 50 wird von der zum zweiten ehbett schreitenden witwe gesagt, dasz sie 'ihren stuhl verrücke' sich gleichsam neben einem neuen gemahl niederlasse [4].

§. 7.

Immer deutlicher wird die poesie des alten rechts hervortreten, wenn wir nun auch ganze sätze betrachten wollen.

Es mangelt dem altlateinischen gerichtswesen gar nicht an hierher gehörigen beispielen, in denen weder der sinnliche aus-

[1] insofern man höfdi aus höfud, höfd (haupt) erklären darf. andere haben es von häfda (schwängern) ableiten wollen.

[2] das westgothländische gesetz sagt vom skogarman poetisch: sein frühmahl iszt er zu haus, wenn das gericht gesprochen wird, aber sein nachtmahl musz er schon im walde nehmen.

[3] man denke hierbei an die scheidung von tisch und bett. in der Edda steht 'ein bett sich zusammenmachen' für vermählen; im recht ebendafür: 'die decke beschlagen.'

[4] drückt die poesie anders das gleiche recht und die gleiche gewalt der ehleute (bettgenossen) aus? Ilias I, 611.

druck gemiszt wird, noch die von einem tiefen gefühl ergriffene, wortehäufende anschaulichkeit. mehrere regeln sind lebendig ausgesprochen, z. b. partus sequitur ventrem. so in den gesetzen des Servius Tullius (Festus v. plorare): si parentem puer verberit, ast olle plorassit, puer divis parentum sacer esto; eben so in den 12 tafeln vorzüglich: si calvitur pedemve struit, manum endo jacito; qui parentem necassit, caput obnubito, coleoque insutus in profluentem mergitor; kein späteres recht würde so stark reden können. das haupthüllen steht auch in der formel, wann der tod nicht im fluszwasser, sondern im aufhängen bestimmt wird. Cicero [1] nennt uns das cruciatus carmen: caput 51 obnubito, arbori infelici suspendito. Livius noch vollständiger: (I, 10.) caput obnubito, infelici arbori reste suspendito, verberato vel intra pomoerium, vel extra pomoerium. man erinnert sich hierbei eines volksglaubens und einiger stellen der alten Edda von aufgehängten, die am baum im schauer der winde schwanken.

Wie viel sprichwörter des germanischen rechts wären hier anzuführen! das erb geht nicht aus dem busen; kind fällt wieder in der mutter schoos; blutige hand nimmt kein erbe; der letzte schlieszt die thüre zu; gerade geht nicht über brücke; trittst du mein huhn, wirst du mein hahn; keine henne fliegt über die mauer; unfreie hand zieht die freie hinter sich; hut bei schleier, schleier bei hut; was die fackel zehrt ist fahrnis; kirchengut hat eisernen zahn; die henne trägt ihren handlohn auf dem schwanz; die tochter friszt die mutter; gut grusz, gut antwort u. s. w. gewisz nicht blosze versuche, die lehre desto leichter einzuprägen, sondern vielmehr stetes streben nach gleichnissen, um die sache selbst desto fester zu fassen und auszusagen.

Das friesische asegabuch liefert solche poetische wendungen in menge. schaden vom hausvieh gestiftet [2] wird umschrieben: that von pferdeshuf, rindeshorn, hahnensporn, schweineshauer und hundesbisz *. statt des trockenen: versichern und verant- 52 worten steht da: 'mith sinre ferra (rechten) hand urweddia and mith sinere tunga sin riucht urmeldia' wie das epos sagt: mit augen sehen, mit händen greifen. meer und see werden stets mit den epischen beiwörtern salzig und wild genannt. um eine vorschrift für die zeit der hungersnoth und des winters zu geben, wird so eingeleitet, wann: 'der heisze hunger durch das land fähret und der düstre nebel und der kalte winter naht.'

[1] pro Rabirio 4. hinzufügend: quae verba jam pridem tenebris vetustatis et luce libertatis oppressa sunt.

[2] pauperies, verderbnis, schaden, verringerung, zu der wurzel pau (fa, few) gehörig: wenig, gering.

* lex Rotharis 331. (Georgisch p. 1007.) si caballus cum pede, bos cornu damnum fecerit, vel si porcus cum dente hominem intricaverit, aut si canis momorderit.

als von vaterlosen kindern die rede ist, heiszt es rührend: 'dat syn fader so diepe ende dimme mitta fiower neylen is onder eke ende onder da erda bisloten ende bitacht'[1], wo ein neues gesetz sich mit den bloszen worten: dessen vater todt (gestorben) ist, begnügen würde. allein Chaucer singt in den Canterbury tales 7905 statt des einfachen todt: ded and nailed in his cheste. wo wir blosz sagen: bei hellem tage, stehet: 'enes domliachtes dis and bi skinandere sunna.'[2] in dem weisthum[3] über die Dreieicher wildbahn finde ich merkwürdig dieselbe redensart 'bei scheinender sonnen' einigemal wieder. und von nächtlichen überfällen: 'so hwasa to otheron fari nachtes to hovi and to huse, bi slepandere thiade and bi unwissa wakondon mit enere glandere glede' (mit einer glühenden glut). vom einbringen erschlagener: 'huam sa ma dad indreit, anda mit 53 hondem biclaget anda mit tarem biwaynoth.' die 12 tafeln verboten dies händeringen und zährenvergieszen und zerfleischen der wangen, das die witwen zu thun pflegten: (ἄλοχος ἀμφιδρυφής. Il. II, 700.) mulier faciem ne carpito; mulieres genas ne radunto, neve lessum funeris ergo habento, die poesie gestattet es eher[4]. — bei gelegenheit der landwehre: 'ac scilu wi use lond wera mith egge and mit orde and mith tha bruna skelde with thene stapa helm and with thena rada skeld' statt der prosaischen phrase: wir sollen fechten mit allen waffen, sagt hier das alte recht: streiten mit der schärfe und spitze des schwerts, mit dem glänzenden schild etc. das eingebrachte vermögen wird genannt und beschrieben[5]: 'tha drivanda and tha dreganda, skinande gold and fiarfote kvic.' von dem, der böslich ins wasser geworfen wurde, wird so gesprochen: 'in tiefes, unlandes wasser geworfen, dasz er mit den füszen grund keinen spürt, (mit den augen) himmel keinen sieht, mit den ohren keinen ruf mehr hört.' für das blosze: bei leben: 'bei lebendem leib und festen gliedern.' die strafe des vatermörders: 'alsa longe, sare libbe, skal hi wondria and kriapa jeftha hi skal alle thera skena wralde ofstonda and gunga anna en claster, and nammermer ne mot 54 hi anda godishuse wesa mit ora kerstene-liodon, hnie gunge efta tha durum stonda.'[6]

Von der dichterischen sprache des Sachsenspiegels hier nur einige proben, weil andere noch nachher berührt werden müssen:

[1] dasz sein vater so tief und dunkel mit vier nägeln ist unter eiche und unter die erde beschlossen und bedeckt.

[2] an hell-lichtem tag und bei scheinender sonne.

[3] vom jahr 1338. stehet gedruckt bei Lünig, Stisser, und in der beschreibung von Hanau-Munzenberg 1720. beil. no. 50.

[4] vergl. eine anmerk. zur Gudrunarquida in uns. ausg. der Edda.

[5] was man treibt und trägt, scheinendes (lichtes) gold und vierfüsziges vieh.

[6] so lang er lebt wandern und elendig reisen; oder von all der schönen welt abstehen und ins kloster gehn, nimmermehr im gotteshaus unter den christenleuten, sondern hinter der thüre stehen.

'ein mann von rittersart mag seinem weibe zur morgengabe geben des morgens als er mit ihr zu tische geht, on der erbe laube: knecht oder magd, die bei ihren jahren sind, zäune, gedönet zimmer und feldgenge vihe.' statt des noch jetzt sehr üblichen 'mit hand und mund' finde ich hier: 'mit finger und mit zungen.' [1] in der jagdgerechtigkeit werden benannt: 'singende vögel und krimmende vögel' statt sing- und raubvögel (welches im grund freilich dasselbe aussagt); auf ähnliche weise in dem angeführten jagdweisthum die wilden schweine 'hauende.'

Formeln wären viele hier anzuführen. im Büdinger försterbuch v. 1425 folgende: 'wäre aber darüber mehr ekerns, so soll 55 der formeister reiten zu dem herrn und soll sprechen: herr es ist wol mehr ekerns, wollet ihr das schauern und schirmen euch zu nutz, dem wald zu ehren, so verleihen ich das und bestelle die hute, dasz euch recht geschehe und dem wald seine ehre bleibe.' in einem lehnbrief von 1498 [2] wird verliehen: 'ein habicht, ein huhn, und drei winde mit brei ohne rauch, darzu eine schöne frau.' ein altes gedicht [*] enthält folgende, offenbar gerichtliche formel:

> weder han ich uch den win vergozzen,
> oder han ich uch den speht erschozzen,
> oder han ich uch den rein verbrant?

statt des allgemeinen: habe ich euch irgend an haus, wald und feld schaden gefügt? der vehmschöffeneid lautete so: 'ich schwöre zu hehlen die heilige vehme vor weib und kind, vor vater und mutter, vor schwester und bruder, vor feuer und wind, vor allem was die sonne bescheint und der regen benetzt, vor allem was schwebet zwischen himmel und erde.' die meisten bannformeln [3] sind höchst poetisch: 'des urtheilen und achten wir dich und nehmen dich von und aus allen rechten und setzen dich in alles unrecht; und wir theilen deine wirtin zu einer wissenhaften witewen und deine kinder zu ehehaften waisen, deine lehen dem herrn, von dem sie rühren, dein erb und eigen 56 deinen kindern, dein leib und fleisch den thieren in den wäldern, den vögeln in den lüften, den fischen in den wogen; wir erlauben dich auch männiglich allen strasen und wo ein jeglich mann fried und geleit hat, soltu keins haben und wir weisen dich in die vier strasen der welt' etc. bemerkenswerth zeigt sich auch in solchen formen, gleich den liedern, eine solche

[1] Fritsch (in supplem. Besoldi thes. pr.) hat in einer urkunde die formel gefunden: 'die zinse ist zu reichen, wann der bär im moos liegt' statt der prosa: im winter. man sehe ebendaselbst über die juristische phrase: 'einen bären anbinden' d. h. schulden machen, sich verbinden, dem brummenden gläubiger zins zu zahlen.

[2] Siebenkees beitr. IV, 164.

[*] im cod. vindobon.; auch im cod. pal. 341. fol. 359a.

[3] Goldast reichssatzungen I, 238. vergl. Berlichingens leben 1736. s. 125.

abweichung der recensionen, dasz keine völlig mit der andern stimmt; daher möge zur vergleichung mit der ebenangeführten formel die aus der Bamberger halsgerichts ordnung art. 241. entlehnte hiernach stehen: 'als du mit vrteil vnd recht zu der mordacht erteilt worden bist, also nim ich dein leib vnd gut aus dem fride, vnd thu si in den vnfrid, vnd künde dich erlos und rechtlos, vnd künde dich den vögeln frei in den lüften vnd den tieren in dem wald vnd den vischen in dem wasser, und solt auf keiner strasen, noch in keiner mundtat [1], die keyser oder künig gefreiet haben, nyndert friden noch geleit haben, vnd künde alle die lehen, die du hast, iren hern ledig vnd los vnd von allem rechten in alles vnrecht, vnd ist auch allergemeinlich erlaubt vber dich, das niemand an dir freveln kan noch solle, der dich angreift.'

Der raum gestattet nicht, längere stellen aus nordischen gesetzen mitzutheilen, in denen wir, wie im deutschen, dieselbe herschende neigung, die sache bildlich und sinnlich auszudrücken, leicht erkennen; so z. b. setzt das westgothländische gesetz 'far annar broder köpfärdum, och annar hemma i asku sitar' [2] statt der prosa: der eine sohn ist kaufmann, der andre bleibt daheim. an guten sprichwörtern gebricht es nicht, z. b. 'hand skal hand fa, eller mund mened swäria' — 'tompt är akers modher' [3] u. s. w. im angelsächsischen recht habe ich nur eine einzige poetische stelle angetroffen, in den gesetzen des Ina 43: 'forthan seo eax bith melda nalläs theof' besser laute axt als dieb, d. h. offener waldfrevel wird nicht so wie diebstahl gestraft. 57

§. 8.

Bisher haben wir gesehen, dasz das recht mit der poesie entsprungen ist, dasz es in seiner gestalt poetisch gebunden gewesen zu sein scheint, dasz es gleich den gedichten voll lebendiger wörter und in seinem gesammten ausdruck bilderreich. damit bleibt aber diese verwandtschaft unter beiden nur zur hälfte erkannt, und uns übrig, die andere, so zu sagen, practische ebenfalls zu betrachten. denn es folgt, wenn jenes wahr ist, schon daraus selber, die poesie müste sich nicht auf das wort beschränken, sondern damit tiefer wirken und den inhalt auf das mannichfaltigste mit bestimmen [4]. hieraus wird sich nun auch klärer darthun, dasz die vorwaltende sinnlich- 58

[1] immunitas.

[2] leg. westrogoth. I, §. 8. de hereditate (ein bruder fährt kauffahrtei, der andere sitzt daheim in der asche, beim väterlichen heerd).

[3] fundus est agri mater.

[4] im nord. gesetz heiszt ein loch in zäunen: grisasmuga, wörtlich: ferkelschmiege, wodurch sich ein junges schwein schmiegen kann. dies ist nicht blosz poetisch, sondern bestimmt zugleich die juristisch erlaubte oder straffällige weite der öffnung.

keit sich auf den inneren geist zurück bezieht, von dem sie ausgieng, das frische aussehn keine tünche, das gleichnis kein hohles war, vielmehr sie die sache selbst zu umschreiben und umgrenzen suchen. später entfernt sich die bildlichkeit aus der gesetzgebung, sie scheint zwar gerader auf die sachen zu gehen, allein man könnte fragen: ob diese immer so genugthuend umfaszt werden? das neue gesetz möchte gern vollständig sein und alle fälle voraussehen, das alte scheut sich oft, einzugreifen und stellt lieber die entscheidung in etwas natürliches, zufälliges, es ehrt auch heilige zahlen, während jenes todte und weltliche zahlen vorzuschreiben und damit zu messen pflegt.

Poetische bestimmungen zeigen sich zuvörderst an den vorstellungen von raum und zeit, wann festzusetzen ist: wie weit etwas gehen? wie lange es währen soll? die alten gesetze sagen: so weit als der hahn schreitet, fliegt, oder die katze springt; näher als ein hahnensporn [1] oder ein katzensprung. Apulejus hat: ne ungue latius discedere. auch: so weit ein stein mag geworfen werden; bezeichnender noch als: rasteweit, meilenweit, wiewol man den meilenstein (lapis) auch statt der meile 59 selbst braucht. wir pflegen noch jetzt zu sagen: einander trauen nicht über den steinwurf hinaus [2]. gerade so Homer Il. III, 12. τόσσον τίς τ' ἐπιλεύσσει, ὅσον τ' ἐπὶ λᾶαν ἵησιν; und in einer sage nordamerikanischer wilder finde ich, dasz einer so lang leben sollte, als man über die gräber seiner gestorbenen frauen nicht mit dem stein werfen konnte [3]. im Dreieicher weisthum: 'auch sol ein gemeiner hirt nit verrer faren mit sinen schafen und ziegen in den wald, dan er mit sinem stab gewerfen mag.' [*] noch poetischer in der Schledenhuser holzdingsordnung von 1576, wo bestimmt ist, dasz einer so weit plaggen [4] machen kann, als, wenn er den linken fusz auf das feld, den rechten in seinen zaun stellt, er mit der rechten hand einen hammer unter dem linken fusz wegwerfen mag. dieser 'hammerworp' galt aber im osnabrückischen viel allgemeiner, z. b. bei übertragung von gemeindeländern; um die grösze des stücks zu bezeichnen, muste der erwerbende aus einem wagen mit der rechten hand unter dem linken bein den hammer werfen. auf ähnlichem grund beruhet die vorschrift der ebenangeführten Schledenhuser forstordnung über den eckernschlag, wonach einer, auf eine bezeichnete art festgestellt, soweit er mit einer barte (stange)

[1] vergl. Parcifal 3835.

[2] Fabelhans. 1703. s. 186. 203.

[3] Majer mythol. t. b. I, s. 22.

[*] Tristan 8567. Tristan den enkir werfen bat
wol also verre von der habe
daz man mit einem bogen dar abe
niht mohte han geslagen zu in.

[4] ausstechen des rasens, worüber Möser p. ph. III, no. 53.

reichen kann, erwirbt. man liesz nach altem herkommen dem henker vom gute der selbstmörder alles was er beim leichnam stehend mit seinem schwerte reichen konnte [1]. und für das unendliche, unbegrenzte drückte man sich aus: so weit der blaue himmel langt [2]. ferner: das vorrecht der erstgeburt war tief begründet, dasz wenn gleich das gesetz gleiche erbtheile vorschrieb, gleichsam zur beschwichtigung jenes rechts und des ihm anhangenden volksglaubens dem erstgebornen noch ein eigenthümliches ehrenstück gelassen werden muste, dessen begrenzung man in die gewalt des unschuldigen thiers legte, um dem göttlichen recht seinen freien lauf wieder zu öffnen: 'er empfängt über sein theil noch den hahnenflug' so viel lands, als ein fliegengelassener hahn durchfliegt, eh er sich niederläszt [3]. was hier der auf gut glück entsandte stein, stock, hammer oder vogel rechtlich bestimmen, vereinigt ein indischer mythus recht auffallend: Wischnu erwirbt so viel lands, als der von ihm geschossene pfeil [4] durchfliegt. das steinwerfen ist uralte sitte und wird durch Hectors und Ajax wettkampf (Il. VII, 264—270), noch mehr den Brunhildens und Siegfriedens (1861—76) bestätigt; der weiteste stein entschied, ob der freier die braut erhalten, oder die jungfrau frei bleiben würde. in urkunden wird die gränze, die der rücken eines hohen gebürges macht, so ausgedrückt: 'wie kugel rollt und wasser rinnt'; es ist das, was wir die wasserscheide zu nennen pflegen, das römische divortium.

60

61

Dauern soll ein recht: 'so lange der wind aus den wolken weht und die welt steht' [5], häufig in nordischen sagen: 'medan verold stendr', im Hakonarmal 20: 'solang bis Fenriswolf los wird und kommt', Ossian: 'solang das meer flutet und ebbt', unsere volkslieder: 'so lang der Main flieszt in den Rhein', Nestor [6]: 'so lange die sonne scheint und die welt steht', lauter epische formeln für die gewöhnliche: immer und ewig; bis an den jüngsten tag. die Edda singt: 'til ragnarökrs, unz regin riufaz' bis zum weltuntergang, wo alle mächte und gestirne zergehen.

[1] Eisenhart sprichwörter s. 23 der neusten ausgabe.

[2] Eisenhart a. a. o. s. 193.
[Otfr. I. 11, 22. so uuito so gisige ther himil innan then se
31. so uuar man sehe in uuaron sterron odo manon
so uuara so in erd-ente sunna sih biuuente.]

[3] etablissemens de s. Louis. 256. 257.
[Parcif. 6673. (er ritt soweit in einem tage)
ein vogel het es arbeit
solt erz allez han erflogen.]

[4] der pfeil ist bekanntlich in der mythe und sprache ein vogel. nach einer abweichenden sage verlangt der gott in zwergsgestalt ein stück land, das er in drei schritten beschreite, und erwirbt hernach mit göttlichen, ungeheueren das ganze.

[5] asegabuch s. 56. hier wieder alliterationen.

[6] Schlötzers ausg. IV, 95.

sonderlich häufig in urkunden stehet[1]: 'so lang der wind weht, der hahn kräht, und der mond scheint' nach dem volksglauben, am letzten welttag werde der wind (als vogel) seine schwingen zusammenlegen, und die sonne ihr scheinen einstellen. hahnen-62 schrei löst und bindet den zauber, und wird häufig in den mythen als eine den vertrag brechende bedingung angeführt[2].

Liegt es aber nicht an der unendlichen frist, sondern an einer kürzeren binnen der etwas geleistet oder erworben wird, so mangelt es wieder nicht an lebendigen bestimmungen. ein grundstück kann z. b. erworben werden während des schlafs des königes, gleichsam weil da seine leibliche kraft zu besitzen ruhe und gebunden sei. soviel nämlich alsdann der erwerbende landes umreiten, umackern oder umsäen kann, ist sein geworden. in einer volkssage vom ursprung der Welfen kommt vor, dasz Heinrich des Eticho sohn alles land verliehen empfängt, was er unter der zeit des mittagschlafs des kaisers bereiten mag. nach Hinkmar schenkte Clovis der Rheimser kirche an feld soviel, als der heil. Remig während des mittagsschlafs des königs umreitet. der mittagsschlaf als der leisere und kürzere macht die vergebung ungefährlicher, schwieriger, zufälliger, geheimnis-63 voller. eine dänische sage häuft noch mehr poetisches: könig Waldemar bewilligt dem heil. Andreas für die einwohner in Slagelse so viel grundstück, als der heilige auf einem neun nächte (ἐννῆμαρ) alten füllen umreite, während der könig zu bad sitze; da riefen des königs diener: o herr, macht dasz ihr aussteiget, er verreitet euch sonst all euer reich! wie dort die kraft zu besitzen schläft[3], ist sie in dem bad, das der badende nicht auf der stelle verlassen kann, gestört und gehindert. in andern beispielen geht das erfordernis der thatlosigkeit des verleihers ab und blosz die schwierige gehemmte handlung des erwerbers wird ausgedrückt. schon nach Herodot (IV, 7.) war der scythische goldwächter mit soviel lands begabt, als er in einem tag mit einem pferd umreitet. dem Horatius Cocles wird gegeben agri quantum uno die circumararit (Liv. II, 5.). ein

[1] Schütze hollstein. idiot. IV, 355. Henneke knecht. v. 11.

[2] nach einem volksmärchen soll der teufel dem bauer ein haus fertig bauen, ehe der hahn kräht. sonst ist der bauer frei, der teufel verfallen. schon naht sich das werk dem ende, eine einzige ziegel bleibt noch aufzudecken: da ahmt der bauer das hahnenkrähen nach und plötzlich erkrähen alle hähne in der runde, der menschenfeind aber verliert die wette. dergleichen traditionen erscheinen bedeutend, wenn man die ganz ähnliche list, wodurch der zauberschmied in der Edda berückt wird, dazu hält, vor anbruch des ersten sommertags sollte er mit dem bau fertig sein, fällt aber in den schaden. Dämisaga 36.

[3] verrinnt, ausgeht, leer wird (possessio vacua), denn im wort possidere liegt posse (können, gewalt haben, walten) und sedere (sitzen, stehen, sich befinden, sein; wie estar u. stare), also: waltend sein; die physische möglichkeit ausschlieszlicher einwirkung. vergl. Savigny, recht des besitzes s. 186. 339.

weltliches maas wäre viel leichter gewesen, hätte aber die abtretung und erwerbung nicht geheiligt. Muhammed gleicherweise belehnt einen helden mit der ebene, die er an einem tag bereite[1]. die stiftungsurkunde des klosters Reomans berichtet, dasz ihm der könig soviel land verliehen, als der heil. Johannes in einem tag auf einem esel durchritte. und der deutsche kaiser, 64 nach einer sage vom ursprung des hauses Mansfeld, verlieh soviel felds, als der dienstmann mit einem scheffel gerste umsäen könne. eine der ältesten und wichtigsten mythen ist die altnordische vom könig Gylf, der die Gefion mit soviel land belieh, als vier ochsen in tag und nacht mit dem pflug aufreiszen würden[2]. scheinen nicht solche erzählungen sämmtlich mit der alten landmessung und ackervertheilung in verbindung zu stehen? die namen zeigen es schon. ein morgen ist vermutlich so viel gewesen, als einer frühmorgens, oder in der morgenstunde umackerte[3]. der neue besitznehmer muste mit seiner pflugschaar berühren, mit seiner egge befahren, mit seinem samen bestreuen, eh sein recht auf das land beginnen konnte; die neuzugründende stadt muste durch die furche eingehegt und gefriedigt werden, eh ihr umkreis heilig wurde[4]. die natürlichsten, gewöhnlichsten handlungen begegnen der tiefsten deutung, aber überall bricht die gemütliche ansicht der alten welt hervor; durch den bloszen vertrag zwingt der mensch das im land selbst ruhende recht nicht allein, sondern er musz grund 65 und boden selbst anrühren und erkennen.

Dasselbe will auch eine andere, der vorigen analog gehende uralte sagenreihe zum landeserwerb, sie fordert bedecken der erde mit thierhäuten. gleichviel, ob diese sagen gemeinlich als eine gegen den eigenthümer geübte schlaue list erscheinen; dort eine eigenwillige gutmütigkeit des verleihers vorwaltet. denn das feierliche und das 'für gültig anerkannte zufällige bleibt völlig in der idee. hier sind einige beispiele der zweiten art: Dido kauft in Africa so viel land, als sie mit einer thierhaut belegen könne; hernach schneidet sie solche in dünne riemen und belegt ein groszes grundstück, das aber eben so gültig erworben bleibt[5]. unser volksbuch von der schönen Melusine meldet ähnliches von Raimund, der sich den grafen zu Poitiers soviel land leihen läszt, als er mit einer hirschhaut bedecken werde, die er gleichfalls in feine riemen schneidet. endlich in

[1] Niebuhr, römische geschichte. I, 349. 350.
[2] Dämis. 1. Heimskr. I, 5.
[3] pflug drückt die sache von der andern seite aus. urk. von 1330 'zu funff plugen' und eben so plowe im englischen häufig für acker. vergl. joch, juchart. ackern stammt nicht von acker, sondern acker, ager, umgekehrt von ackern, agere, die erde rühren, aufreiszen.
[4] Festus v. sulci, v. primigenius sulcus.
[5] Virgilius Aen. I, 371. Justin. XVIII, 4. 5. altdeutsche Eneidt 311—335.

der nordischen mythe[1] bedingt Ivar Ragnarlod[broks]sohn mit könig Elli von England, dasz dieser ihm soviel grund und boden, als eine ochsenhaut bedecke, abtrete, welche er wiederum so fein als thunlich bereiten und zerschneiden läszt*.

Zumal ist dem altdeutschen recht bei verleihungen und 66 dienstbarkeiten ein fröhlicher, dem ungefähr freies spiel lassender ansatz lieber als das dürre wort. die abgaben, die im einzelnen auf das sinnlichste und kleinste beschrieben werden, bleiben im hauptvertrag ungewisz. der erbmarschall durfte seinen stab stoszen in den besten haberkasten und hatte macht daraus zu füttern, solang der stab festhaften blieb, dieser stab sollte anderthalb ellen lang sein. der erbküchenmeister wann er von dannen reitet und getraid an der tennen läge, darf er sein pferd hineinstellen; so viel getraide dem pferd bis an den fasselt oder drüber geht, das muste ihm alles zugeantwortet werden. dahin gehören auch gewisse laibe brots und semmeln, die man zur erden stiesz und von da dem berechtigten bis hinauf über die knie reichen musten.

Noch einige andere gesetzliche ansetzungen der erforderlichen grösze[2], stärke, menge, oder des genauen poetischen details: im angeführten Dreieicher forstweisthum: 'thete er das nit, so sol er (der hubner, der einen hirsch im wildbann gefunden) büszen 60 schilling geber (gäng und geber) pfennige und einen helbling und einen falen ochsen mit ufgeregten 67 hörnern[3] und mit einem zinnelechten** zaile; wär es aber eine hinde so sol er geben eine fale kue, mit ufgeregten hörnern und mit zinnelechter zaile und 60 schilling pfennig und einen helbling; vor ein reh sol man geben 60 sch. pf. und einen helbl. und eine fale geisz — — wer da fähet eine bermeiszen, der sol geben eine koffechte hennen mit 12 hinkeln und 60 sch. pf. und einen helbl.' ebendaselbst: 'wo ein hubner finde hirz, hind oder reh, das dan gebrochen wäre, da ein rabe sein haupt möchte verbergen.' 'ist der hund also klein, das er nit reichet an seinen (des forstmeisters) stegreif, soll er ihn lassen gehen.' 'auch theilten sie, wo ein mann hat wiesen und eckere, die in sein hub gehören, die mag er allweg halten, das sie nit zu wald werden; verhenget er aber das es zu wald wirdet und also stark wirdet, dasz es zwen ochsen mit eim joch nit nieder

[1] Ragnar Lodbrokssaga c. 19. 20.
* auch sage von Hors u. Hengist. s. Mascov I, 443.
[2] erinnert an einen schönen zug der nordischen dichtung: so grosz und hoch war Sigurd, dasz wann er sein sieben spannen hohes schwert gürtete und auf einen roggenacker gieng (ok er hann od rug-akurinn fullvaxin) da streifen die höchsten ähren an seines schwertes schuh.
[3] Festus: patalem bovem Plautus apellat, cujus cornua diversa sunt ac late patent.
** zinnelecht. so Marienleben 2268 wol gezinnelohter har.

mögen getrücken, so sol er es nit rathen[1] ohne laube des forstmeisters.' im Büdinger forstbuch von 1425: 'auch sol er gedings geben einem geforsten bredemann, der mag hauen ein buchen die hol ist, als ferner als er von der erden mit seiner axten gereichen mag.' die malleute und markgenossen zu Osnabrück erkennen dem holzgrafen zu: 'den obersten stuhl mit einem küssen, einen becher mit wein, eine ruthe (stab) zur vertheidigung der mark, einen beutel drin die brüche zu verwahren und soviel schweine (d. h. zur waldmastung) als durch ein gingelpfort von auf- bis niedergang der sonnen können getrieben 68 werden.' ebendaselbst: 'so viel schweine zu betreiben, als ein rathester (rüster, erle) zu mittensommer laubes hat.' eine formel für unbedingte menge. Sachsensp. I, 34: 'halbe huf und hofstat da man einen wagen uf gewenden möge.' I, 35: 'alle schetze unter der erden tieffer dan ein pflug gehet gehören in königsgewalt.' III, 66. 'graben als tief ein man mit einem spaten aufschissen mag die erde.' 'zäunen oder mauern, als hoch ein man (glosse: mit einem schwert) gereichen mag auf einem rosz sitzende.' III, 82. glosse: 'der richter gebeut mit briefen, ob es als fern ist, dasz man mit einem mal brots nit dahin gelangen könne' d. h. wenn die angeklagten nahe wohnen, erfolgt die ladung mündlich; wohnen sie aber so fern, dasz der gerichtsbote hungershalber sich brot unterwegs nehmen musz, brieflich. es ist bekannt, dasz in unserer poesie der botenlohn häufig das botenbrot heiszt. und so können aus der poesie ähnliche bestimmungen der länge, grösze, weite geschöpft werden, denn sie sagt: 'sich solange küssen, dasz einer derweil eine halbe stunde wegs fortgeritten wäre' oder 'der priester eine messe ausgelesen hätte' [2], 'einer wär zwei meilen geritten, eh dasz sie zu ihr kam' (aus der ohnmacht), 'dasz man eine halbe meile gegangen wäre auf schönem wege' u. dgl. m.

§. 9. 69

Auf eine reine, edle leibsgestalt und mannhaftigkeit wird vor allem gesehen und auch hierüber finden wir vorschriften, welche erb- und handelsfähigkeit sehr poetisch bestimmen. ob ein neugebornes kind macht zu leben und zu erben habe, wird nach alemannischem recht am aufschlagen seiner augen erkannt, dasz es den gipfel und die vier wände angeblickt (und beschrien) habe *. bringt der vater zeugen davon bei, so kann er das gut der verschiedenen kindbetterin ansprechen, wenn auch das kind

[1] darüber nicht schalten können, ohne erlaubnis etc.

[2] spanisch: quanto una missa rezada. silva p. 237.

* etabliss. de st. Louis livre I. chap. XI. (enfant) qui ait assez vecu, pour crier et se faire entendre.

darauf verstorben wäre [1]. das nordische gesetz fordert: dasz das kind 'warder född medh nagel och näsa medh hud och medh har, drager anda och titt fram' [2]. der Sachsenspiegel verordnet (I, 52.): 'alle fahrende hab gibt der man on laub der erben in allen stedten und lässet und leihet gut, allein dasz er sich vermüge, dasz er begürt mit einem schwert und mit einem schilt aufs rosz komen müg von einem stein oder stok einer daumellen hoh on mannshülf also das man im das rosz und den stegreif halte.' 'ein bürger, die weil er so stark ist, dasz er on hülf zu wegen und strasen gehen und so lang stehen mag, bis er in gehegtem geding die gab getan habe. im siech-70 bette aber, was er über das bettbret hinweg reichen mag.' 'ein bauer solang er einen umbgang umbpflügen mag eins morgens lang.' 'ein frau solang sie zur kirchen gen mag, als sie davon gesessen ist zwanzig ruthen weit.' schon kälter und gewöhnlicher reden die worte des Nürnberger stadtgesetzes: 'ez ist auch gesetzet ze ainem ewigen rehten, daz ain ieclich burger vollen gewalt hat, daz er mac tun und lazen mit sinem varnden gut und mit siner beraitschaft swaz er wil die weile er mac reiten und gen [3] daz in sein wirtein und seine kint daran nit geirren mögen.' 'ist aber daz ain burger so cranc ist, daz er ungehabt und ungefüret drei schritte niht gen mag, so mag er ane seiner wirtein wort' u. s. w.

Die meisten rechtsgegenstände selbst, wo sich der geist unserer alten gesetze in seiner deutlichsten eigenthümlichkeit zeigt wie in der lehre vom beweis, von den gerichten und ihrer form, von den mannichfaltigen anerkennungsabgaben, zinsen und ihrer progression, würden in ihrer ausführlichkeit, ohne welche ihr alterthum und ihr zusammenhang nicht entwickelt werden kann, hier zu viel raum kosten. das gilt vor allem auch von den strafen über die ich noch ein und das andere bemerken will.

Bei der knochenbusze musten drei splitter aus dem bein 71 gesprengt sein, der knochen aber so grosz, dasz man ihn 24 fusz weit davon klingen hörte, wenn er in ein hohles kupferbecken geworfen ward [4]. dies erinnert nothwendig an die dem könig

[1] lex Alem. tit. 91. [92. u. Schwabensp. cap. CCCXIX.] schön ist auch der übliche ausdruck 'dies gut (oder lehn) steht auf zwei augen, vier augen,' wie: etwas unter vier augen sagen.

[2] dasz es mit nagel und nase, haut und haar zur welt komme, athem ziehe und an der brust sauge.

[3] Siebenkees a. a. o. II, 212. 213. in einer spätern hs. lauten die unterstrichenen worte gar: 'die weil er gereden mag u. bei seinen sinnen ist.' [lex Bajuwar. tit. II, c. 10. vom alten herzog: dum adhuc potest judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua velociter batalare. — vgl. Möser p. ph. IV, no. 29.]

[4] lex Alem. 59. lex Ripuar. 68. (wo 12 fusz). Wiarda zum sal. ges. s. 339.

zu entrichtende geldabgabe; nach dem Friesenrecht sollte der einnehmer den klang des schillings durch zwölf fächer hören[1]. genauer beschreibt es noch Saxo[2]: am ende eines langen hofes sasz der einnehmer, am andern hieng ein schild. jeder Friese muste nun seinen pfenning steuer einzeln in den schild werfen; klang das geld hell, so zählte der schilling; klang er dunkel, so zählte er nicht, wurde aber auch behalten. — in den liedern wird das gold gleichfalls auf schilden getragen, von schilden ausgetheilt und die Edda nennt es das gellende, klingende.

Wenn in der poesie von riesen erzählt wird, die den wanderern hand und fusz abhauen lassen, so betrifft das stets die rechte hand und den linken fusz. oben [s. 59.] haben wir bei dem osnabrückischen hammerwurf zu einer ganz anderen veranlassung beide glieder in demselben vorrang erblickt. jene strafe wird auch in unsern gesetzen namhaft gemacht; den 72 grund klärt die sprache nur zur hälfte auf, in der jederzeit das rechte zugleich das höchste und geehrteste ist[3]. man könnte freilich weiter schlieszen, dasz die hände den füszen vorgezogen und also nicht die linke hand und der rechte fusz genommen werden müsten, dagegen einer gleichen austheilung wegen der rechte fusz nicht neben der rechten hand vorkommen dürfe. genaue beachtung des lebendigen und epischen gebrauchs beider glieder löst aber jeden zweifel: mit der rechten hand führt der ritter sein schwert, mit dem linken fusz schwingt er sich zu rosz. folgende zeile eines spanischen volksliedes führte mich darauf: cortenle el pie del estribo, la mano del gavilan[4] 'sie möchten ihm abschneiden den steigbügelfusz und die falkenhand.' hier werden die rechte hand und der linke fusz so bezeichnet, weil ohne diesen der ritter nicht in den stegreif treten kann, ohne jene nicht den falken halten[*]. die jagd ist die friedliche arbeit, das schwert die kriegerische des edelmanns.

Ich wähle noch ein auf die hegung des gerichts selbst bezügliches beispiel aus, um daran die durchgreifende verbindung des alten rechts mit der natur zu weisen. tagsscheue zwerge, die in der erde wohnen, fragen und verantworten sich nur zur nachtszeit; lassen sie den ersten sonnenstrahl aufkommen, 73

[1] asegabuch 46. g. 54. e. das hiesz klipskeld. die beste ableitung des worts schilling selbst ist von klang, schall. (geld von gellen, hallen, heller.)

[2] Saxo gramm. lib. VIII. in fine. vergl. Dippoldts leben Carls des groszen s. 182. anderwärts wird so viel land erworben, als man einen von einem berg herunter weit blasen hört.

[3] die glossatoren stritten, welche hand man in einzelnen straffällen dem verbrecher abhauen müsse, die in qua plus oder die in qua minus potest (linke).

[4] s. meine ausgabe der silva de romances viejos pag. 4.

[*] Tristan 6931. u. den linken fuz gestiez
wol vaste in den stegreif.
6935. er sluch im
daz swert u. ouch di rehte hand.

so sind sie ohne macht und überwältigt, wie die Edda lehrt. die menschen hingegen wollen, dasz unter freiem himmel, über der erde und bei scheinender sonne ihr recht geschlichtet werde[1]. das gericht heiszt also im wort selbst der tag, tag und frist wird gegeben, getagt und vertagt (ajourner); aus tagedingen ist teidingen, theidigen geworden, vertheidigen mithin aus vertagedingen. nach sonnenuntergang ist das gericht geschlossen, wie auch die zwölf tafeln setzen: sol occasus suprema tempestas esto. überhaupt aber galt kein rechtliches geschäft bei nacht, der Sachsenspiegel verordnet (II, 4.) 'man sol gelten zu des haus dem man schuldig ist bei sonnenschein' und III, 19. 'wem man iht gelten sol, der musz es warten, wenn (bis) die sonne untergehet in seines selbs hause.' den zweikämpfern wurde die sonne gleich getheilt, und der gegner muste vor sonnenuntergang besiegt sein. Dreieicher forstweisthum: 'auch theilten die hubner, dasz niemand sol faren in die wilde hube vor dasz die sonn ufkomet, und nach der zeit als die sonn in gold gehet[2]; wen die nacht antrifft, der sol do bleiben, bricht er das etc.' Greg. turonens. VII, 23: 'ad placitum venit et per triduum usque ad occasum solis observavit.' im salischen bedeutet solem collocare ein gericht ansetzen, und in den frühern 74 urkunden und formeln findet man häufig solsatire[3] und das substantiv solsadia in dem sinn von: den gegner bis zu sonnenuntergang erwarten. man kann also die vorhin erläuterte gesetzliche formeln bei verleihungen auf eine ewige zeit solang die sonne scheint' füglich noch weiter so erklären: 'solange recht und gesetz auf dieser erde bestehen werden.' das recht ist die wahrheit und wahrmachung, welche dem tag an licht und klarheit gleichet.

§. 10.

Wie lebendig in wort und rede, hernach in seinen bestimmungen selbst das alte recht gewesen sei, haben wir nun in mancherlei beispielen erkannt. allein es waren noch dazu der gesetzgebung von jeher gewisse stäte, ständige zeichen eigen, deren sie sich zu ihren meisten geschäften zu bedienen pflegte, um solche dadurch zu feiern und zu heiligen. aus diesen rechtssymbolen kann die poesie des rechts besonders erkannt und es müssen davon wenigstens einige angegeben werden. unterschiedliche sind schon vorhin bei anderer gelegenheit mitangeführt worden, wie der gebrauch des hammers und der thierfelle beim landerwerb etc.

[1] die nacht ist keines menschen freund.

[2] d. h. niederscheinet, goldroth strahlet, weil beim untergang der schein immer röther wird (isländisch: sidscinandi).

[3] vergl. Eccard Fr. orient. II, 917. Wiarda zum s. g. 196. Marculfs formeln ed Bign. cap. 37. Eichhorns rechtsgeschichte I, 187. gothländ. gesetz c. 31. 'domar dymms ai lengar oc aithir lyptins ai lengar en solsetr.'

Es ist eine unbefriedigende ansicht, welche in solchen symbolen blosze leere erfindung zum behuf der gerichtlichen form 75 und feierlichkeit erblickt. im gegentheil hat jedes derselben gewisz seine dunkle, heilige und historische bedeutung; mangelte diese, so würde der allgemeine glaube daran und seine herkömmliche verständlichkeit fehlen. die meisten symbole unseres alten rechts sind höchst einfach und lösen sich, gleich denen der kirche, in die letzten elemente: erde, wasser und feuer zurück auf. nicht also in todten büchern und formeln lag ihre kraft, sondern in mund und herzen waren sie gewaltig. man vergleiche den alten gebrauch bei übergabe des eigenthums an grund und boden, wo beide theile hin zur stelle giengen und die weise des ehrwürdigen brauchs vollbrachten, mit einem jetzigen notariatsinstrument; dazumal scheinen die menschen ordentlich die sachen lieber gehabt zu haben, sie galten ihnen nicht für todt und fühllos, sondern als solche, die ihren abschied und empfang haben musten. ich will die hauptsächlichsten symbole der altdeutschen gesetze angeben und nur weniges dazu anmerken.

1) erde, kraut, gras, übergehend in halm, stroh, zweig, ast, ruthe, stock und stab. eine umständliche erörterung dieses tiefgreifenden symbols behalte ich mir vor. es erstreckt sich weit über das altdeutsche recht hinaus, und begründet z. b. die römische stipulation [1].

2) geräthe der männer und weiber, die ihr hauptgeschäft aus- 76 drückten: schwert und spindel. lex Ripuar. LX, §. 20: 'quod si ingenua ripuaria servum ripuarium secuta fuerit et parentes ejus hoc contradicere voluerint, offeratur ei a rege seu a comite spata et conucula (kunkel); quod si spatam acceperit, servum interficiat, sin autem conuculam, in servitio perseveret.' in die poesie sind die spinnenden, webenden frauen ebenso verflochten und die wirkliche gewohnheit des lebens legte beiden geschlechtern schwert und spille ins grab bei, damit sie dem volksglauben zufolge in der andern welt gleich wieder an ihre arbeit gehen könnten. gleichergestalt waren die meisten übrigen waffen symbolisch: lanze, pfeil, spiesz, messer, hammer. der vater legte dem sohn die waffen an, dadurch überkam er gewisse rechte und der schwertschlag hat sich noch bis auf heute erhalten. bei der adoption bedeutete das schwert

[1] Isidor. etym. V, 24., der das wort von stipula (stoppel, halm) leitet, hat ohne zweifel recht gegenüber dem pr. i. de v. o. und Paulus sent. V, 7. die das abstrahierte stipulum (firmum) umgekehrt zum grund legen. [wird bestritten von Savigny röm. r. gesch. II, 229. 230. — in den traditt. fuld. lib. I, num. 10. 11. 105. lib. II, num. 45. 46. steht oft statt: stipulatione subnixa: culmo subnixa. culmus ist halm. v. Marculfi form. p. m. 311. ad lib. II, cap. 3.]

schutz und schirm [1]. der pfeil diente bei freilassungen als zeichen [2].

3) die begriffe und symbole: schild, kleid, mantel, decke, haut wechseln miteinander ab. mann und weib werden sich
77 hier durch hut und schleier entgegengesetzt. das zudecken und belegen galt bei der besitzergreifung, wie bei der heirat, wie wir noch jetzo einen platz mit einem schnupftuch zu belegen pflegen. schuh und handschuh scheinen mir ebenfalls hierhin zu hören. letzterer war das pfand bei kämpfen, und nicht zu übersehen ist auch hier der beifall der sprache, in welcher wat (kleid) und wat, vadium, pfand eins sind, pfand an pannus erinnert [3]. wenn die hand selbst deckt und währt, so ist pignus (faustpfand) mit pugnus (woher pugnare, faustkämpfen) nah verwandt. über das beschlagen der decke s. Siebenkees a. a. o. IV, 9. 46. 60. und über mantel und schleier I, 66. bei der sogenannten saisie wurde männern der hut [4], weibern der schleier weggenommen, sie wurden in der sage dadurch ihrer ehre ledig und schutzlos. Sachsensp. II, art. 26: 'der könig soll seinen handschuh dazu senden, zu einer beweisung dasz es sein wille sei.' der schuh wird in alten liedern häufig symbolisch gesendet, und der pantoffel ist noch ein sehr übliches wort für weibliche oberherschaft.

78 4) der ring ein gewöhnliches symbol zur vermählung und belehnung, investitura per annulum et baculum; auch bänder und fahnen gehören hierher. in den liedern werden oft ringe entzwei geschnitten (wie der halm bei verträgen) um beiden theilen im fall der trennung mitgegeben zu werden, hernach die einigung wieder zu erkennen.

5) der schlüssel bedeutet vielmals das ganze haus und vermögen. die witwe, welche schlüssel (oder auch mantel und paternoster) auf das grab des gestorbenen mannes fallen läszt, wird der schulden ledig [5].

6) sprengen und vergieszen von wasser, wein und blut, zumal beim eingang eines feierlichen bundes [6]. das in die ehe der christen tretende kind wird mit wasser getauft, beim

[1] Mascov XVI, 40. ibiq. cit.

[2] Paulus diaconus I, 13. von den Longobarden: sanciunt more solito libertatem per sagittam, immurmurantes ob rei firmitatem quaedam patria verba.

[3] investire (einkleiden) hiesz daher: rechtlich übergeben. man vergl. bei Du Cange und Carpentier die gesammelten stellen v. investitura per pileum, caputium, pallium, linteum, mappulam, corrigiam, pannum, fimbriam, marsupium, plumam.

[4] der aufgerichtete hut war zeichen der oberherschaft (mythus von Tell). hut gehört zu hüten, schirmherr sein u. dgl. m.

[5] Eisenhart l. c. p. 131. Siebenkees l. c. IV, 20. coutume de Châlons, mihi 35. 36. Du Cange v. claves remittere.

[6] vergl. unsere ausg. des armen Heinrich.

abendmal sind wein und blut symbolisch. freundschaften werden mit wein und blut eingegangen, friedensschlüsse[1] desgleichen. beim rathschlag trinken die helden (Il. σπονδαὶ ἄκρητοι), die nordischen thun gelübde beim becher Bragis. das trinken bei verträgen, der sogenannte weinkauf*, ist 79 nichts anders; bei unwichtigeren blosz war man des weins und der zeugen entübrigt. das nordische gesetz schreibt vor: 'trääl skal man medh win och wittne kiöpa som hest; hönsz och giäsz, hund och katt må kiöpas uthan win'[2].

7) gewisse hausthiere, vor allen hund und katze, hahn und huhn gelten, vorzüglich in persönlichen verhältnissen, wie ehe, freilassung, als symbolisch.

8) endlich gibt es noch eine menge einzelner symbolischer handlungen, die sich für gewisse fälle bei allen jugendlichen völkern finden[3], z. b. das legen eines bloszen schwerts zwischen braut und freiwerber. ich will, der groszen verbreitung des symbols halben, das ohrenziehen der zeugen zum nähern beispiel geben. weil es bei zeugen hauptsächlich auf hören des vorgangs ankam, pflegte man sie während der handlung am ohr zu zupfen (vellicare)[4]. die zeugen bei der römischen feierlichen mancipation, beim testamentum per aes et libram waren ohne solche aurium tractiones (ὤτων 80 ἐπιψαύσεις)[5] ungiltig. allein dieser gebrauch galt auch im germanischen recht, ohne aus dem römischen dahin übergegangen zu sein. [vergl. Savigny r. g. II, 87.] man findet in urkunden des mittelalters öfters die formel: testes per aurem tracti[6]. besonders pflegte man kleine kinder, als die sich eines langen lebens zu freuen hätten, mit zu wichtigen vorfällen zu nehmen und ihnen unerwartet ohrfeigen zu geben, oder sie in die ohrlappen zu pfetzen, damit sie sich spät nachher der sache erinnerten[7]. desgleichen maul-

[1] Dämisaga 60. erzählt: beim friedensschlusz seien beide völker zu einem gefäsz gegangen und jeder einzelne habe hineinspeien müssen. vergl. das osculum pacis.

* in Petrus except. leg. rom. II, 14. percussio manus et bibaria vini beim kauf.

[2] den knecht soll man kaufen bei wein und zeugen, so wie ein pferd; huhn und gans, hund u. katze mag man ohne wein kaufen.

[3] so hatten die Römer das sororium tigillum bei scheinstrafen (Liv. I, 10.) die missio sub jugum (Liv. IX, 4. 5. 9.) u. s. w.

[4] an einigen deutschen orten war es gewohnheit den zeugen geld hinzuwerfen zum vertrinken, besonders bei schimpfereien. dies hiesz gewiszbier. Siebenkees II, 228.

[5] Clemens Alex. στρώματ. V, p. 574.

[6] z. b. Denis catal. mss. theol. bibl. vindobon. vol. I. p. 1. col. 398; auch Hund in seinem urkundenbuch hat viele stiftungsdiplome mit dieser clausel.

[7] Eichhorns rechtsg. I, 147. bairische alterthümer. München 1769. s. 162. 163. lex Bojoar. XV, 2. XVI, 2. lex Ripuar. LX. §. 1. Du Cange vol. 1.

schellen und neu gemünztes silber daneben, bei legung von grundsteinen, findung eines schatzes u. dgl. diese beweisführung erinnert mich noch an einen andern schönen alten gebrauch: wenn ein mann einsam und abgelegen wohnte ohn alles hausgesinde, nach der nachtglocke der mörder bei ihm einbrach, der mann aber den mörder überwältigt und aus nothwehr tödtet, so beweist der angegriffene mann den ihm geschehenen frevel in entstehung aller 81 anderen menschlichen zeugen folgendergestalt: er nimmt drei halme von seinem strohdach, seinen hund an einem seil, der im hof gewacht [1], oder die katze, die beim heerd gesessen, oder den hahn, der bei den hühnern gewacht, geht mit den thieren vor gericht und beschwört in deren gegenwart das geschehene, im glauben, dasz ihn gott lügen strafen könne durch das kleinste geschöpf [2].

§. 11.

Dieser glaube an gott geht sichtbar durch unser ganzes altes recht. man kann sagen, dasz es beinahe ganz auf gottesurtheil gebaut ist, und ich rechne seine innere tugendhaftigkeit mit fug zu einem seiner hauptsächlichsten poetischen bestandtheile. die poesie ist rein und fromm, nicht anders das einfache recht des alterthums. allerwärts sehen sie den finger des allmächtigen.

Bei den Griechen und Römern hiengen opfer, feste und wahrsagungen aufs engste an sitte, glauben und recht, die augurien namentlich greifen deutlich in die formeln alter gesetze. nachdem der vogel den flug nahm, des sterbenden thieres herz zuckte, wurde eine handlung des volks recht oder unrecht, krieg begonnen, bündnis geschlossen; die feierlichkeit der schwüre 82 war auf das mitwissen und die unsichtbare gegenwart der frevel ahndenden gottheit berechnet [3].

So waren auch im germanischen recht und volksglauben unzählige vorbedeutungen, loosungen und rathschläge, ob etwas zu thun oder zu lassen sei. selbst kleinere vorfälle, wie wir oben in einigen beispielen gesehen haben, schnitt das gesetz nicht gern gänzlich für sich durch, sondern liesz eher irgend etwas übrig, das durch den hinzutretenden zufall gott oder dem schicksal vertraut wurde. die sogenannten gottesurtheile, wodurch sich peinlich verklagte reinigen oder schuldigen musten, sind wol bei keinem andern volk, wiewol sie bei fast allen anzutreffen sind, so gründlich und dauerhaft ausgebildet worden.

[1] in der epischen poesie heiszt der hund hofwart, und die katze sitzt am heerd und wärmt sich.

[2] Joh. Müllers Schweitzergeschichte III, 258.

[3] griech. und röm. formeln: II. III. 267—301. Liv. I, 9

es stände über sie, aus näherer vergleichung der lieder mit den gesetzen, manches neue und aufschlieszende zu sagen, das sich jedoch ebenfalls besser zu einer besonderen abhandlung eignet.

Die hausthiere kommen bei solchen bestimmungen häufig in anwendung; durch ihre vertraulichkeit und bekanntschaft mit den menschen schienen sie gewissermaszen geeignet, das worauf es ankam dunkel zu verstehen und füglich zu entscheiden, rein von aller parteilichkeit. gleichwol wird auch manches von wilden thieren, wie sie im zufall aufstoszen, angegeben.

Gänse retten die hohe burg der Römer, nach der volkssage, 83 durch ihr geschrei[1]; auch in der Edda schreien sie bei Gudrunens jammer; unsere einheimischen sagen sind voll der rührendsten beispiele getreuer, mitleidender und kluger pferde. der hahn weckt nicht blosz, sondern mit seinem flug bestimmt er die grösze des landstücks, welches jemanden dem recht nach zufallen soll.

Etwas juristisches berühren auch schon die meisten traditionen von gestifteten städten, schlössern und geschiedenen grenzen. éin unschuldiges thier gewöhnlich merkt die stelle oder umschreibt die erste form jener und schlichtet die streitigkeit dieser[2].

Varro meldet: 'oppida condebant in Latio, etrusco ritu, multa. id est, junctis bobus, tauro et vacca interiore aratro circumagebant sulcum; hoc faciebant religionis causa, die auspicato, ut fossa et muro essent munita; terram unde exscalpserant, fossam vocabant et introrsum factum murum, postea quod fiebat orbis, urbs.' und M. Cato: 'captato augurio, qui urbem novam condebat, tauro et vacca arabat, ubi arasset, murum faciebat, ubi portam volebat esse, aratrum tollebat et portam vocabat.' hier scheint freilich der pflüger die thiere selbst zu lenken; frühere sagen haben aber vermutlich die sache deutlicher deren 84 willkür[3] heimgestellt, gerade wie unsere altdeutschen.

Wir wissen, dasz grenzstreite durch ordalien[4] entschieden wurden; ganz in dieser art ist folgende hessische volkserzählung, die ich aus dem munde des greben zu Wilmshausen, einem dorf zwischen Cassel und Münden aufgenommen habe: 'einst war uneinigkeit zwischen der gemeinde und einer benachbarten über ihre grenze entsprungen. man wuste sie nicht mehr recht auszumitteln. also kam man übereins, einen krebs zu nehmen

[1] Liv. V, 47: (hostes) anseres non fefellere, quibus sacris Junoni in summa inopia cibi tamen abstinebatur.

[2] cf. Festus v. primigenius sulcus. [Niebuhr röm. gesch. 1, 157.]

[3] in christlichen legenden bestimmen die vor den wagen gespannten ochsen den ort, wo der heilige leichnam ruhen soll.

[4] z. b. durch ein kreuzurtheil s. Dippoldts leben Carls d. gr. s. 211. cf. Du Cange v. terminatio.

und über das streitige ackerfeld laufen zu lassen, dessen spuren man folgte und danach die steine legte. weil er nun so wunderlich in die kreuz und quer lief, ist daselbst eine sonderbare grenze mit mancherlei ecken und winkeln bis auf heutigen tag'[1].

§. 12.

Von der grausamkeit und barbarei der alten gesetze ist oft die rede gewesen; ich halte sie für mild und grausam zugleich und meine, dasz sich in ihnen beides einander bedingt. aus der reinen ehrlichkeit, die in ihnen obenan stand, flosz ihre
85 strenge unmittelbar. es ist in der alten poesie wieder gerade nämlich so. die spätere, immer mehr abgeflachte zeit hat statt solcher frischer grausamkeit desto mehr gleichgültigkeit aufzuweisen, der mord ist seltener, das falsum häufiger geworden.

Das uralte lied singt den in feindeshand gefallenen, bodengeschleiften, blutrünstigen helden, denselben von dem es vorher enthalten hat, wie sein knäblein vor seinem helmbusch erschrocken war. erzählt wird, dasz die fische im weiszen nierenfett des leichnams schwelgen, aber auch, dasz freunde und genossen nach der schlacht die todten rein waschen, mit ihren zähren begieszen und sorge haben, dasz sie verbrannt werden.

Liegt nicht in unserm heutigen leben häufig eine solche herzenshärtigkeit, schwankend zwischen der rohheit und güte unserer vorfahren? denke ich mir den heimkehrenden zug, der das bleiche gebein der todten sorgsam mit sich trägt, um es kindern oder eltern mitzubringen ins vaterland zurück; so finde ich unsere soldaten viel grausamer, die an schlachtfeldern, wo freund und feind beisammen liegen, vorüberziehen und keinen begraben. unser altdeutsches gedicht von der klage ist des bewegendsten, herzschneidenden jammers voll, in den Nibelungen wird das blutige geräth vor dem gesicht der weiber versteckt, damit sie nicht darüber weinen sollen.

Man musz also auch das herbe der alten gesetze, die un-
86 erbarmenden strafen beständig, um ihnen ihr recht zu thun, vergleichen mit dem, was ihnen zur seite stehet, ein durchaus ehrenfester, auf sich selbst haltender sinn[2]. die neuere barmherzigkeit gegen gewisse verbrechen und unedle oder unehrliche stände hat dagegen eine schädliche vermischung aller untereinander überschnell befördert und unter uns manches gute der

[1] auf die lustige seite gekehrt ist dies märchen in dem lalenbuch, wo der krebs für einen schneider gehalten, auf das tuch gesetzt und ihm nachgeschnitten wird. ich zweifle aber nicht, derselbe grund.

[2] im letzten krieg hat das spanische volk in seiner rechten erbitterung gegen die Franzosen die grausamsten dinge gethan, z. b. lebende leiber wie scheiter holz in stücke gesägt. und dies volk ist gewisz ein gutes und edelmütiges, dennoch waren solche grausamkeiten unvermeidlich.

vorzeit selten gemacht[1]. genau so und aus gleichem grund scheint es sich mit den derben flüchen und schimpfreden derselben und unseres gemeinen manns zu verhalten, im gegensatz zur zartheit vornehmer gesellschaften. jene fechten die keuschheit des gemüts wenig oder nichts an.

Ich darf also auch die rauheit des alten rechts vollkommen mit der poesie zusammenhalten, ja durch diese einen berühmten fall des römischen rechts gerade beweisen wollen.

Die 12 tafeln schrieben: si plures erunt rei, tertiis nundinis (27 tage) partis secanto, si plus minusve secuerunt, se fraude esto, si volent uls Tiberim peregre venumdanto*. dies gesetz von dem leiblichen zerschneiden der bösen schuldner, ungeachtet die seit Jacob Gothofred vielmals angeführten zeugnisse[2] 87 der alten selbst es nicht anders nahmen, hat man in der modernen ansicht natürlich bezweifelt und menschlicher auszulegen gestrebt. erzählt aber nicht Livius noch einen andern ausdrücklichen fall der insignis crudelitas in creditorem[3]? die treue in geldanleihen sollte so sicher gehalten werden, dasz dem gläubiger gegen den leichtsinnigen schuldner alles zu gebot stand. unsere germanische gesetzgebung hat keine spur einer solchen verordnung [aber das norweg. Gulaþingslag, leysingsbalkr fl. 15.], hingegen trug sich das ganze mittelalter mit der sage von einem vertrag, den ein gläubiger und schuldner dahin geschlossen hatten, dasz wenn dieser zur gesetzten zeit verfiele, jener ihm so und so viel fleisches aus der brust schneiden dürfte. es ist bereits durch anderwärtige untersuchungen dargethan worden, dasz lange vor Shakespears lebenszeit, welcher, wie er immer die tiefsten fabeln zu ergreifen verstand, diese so meisterlich gedichtet hat, die geschichte gangbar war. die gesta Romanorum erzählen sie, darauf eine novelle im pecorone, dann das englische frühere volkslied vom juden Gernutus, endlich mehrere deutsche** und englische autoren***; die meisten mit eigenthümlichen umständen. selbst auf einen wirklichen, von Leti in papst Sixtus V. leben angeführten vorfall wird sie angewandt. es verschlägt hierbei gar nichts, dasz der volkshasz sich wider den gläubiger (gerade wie in jener begebenheit des 88 Papirius und Publilius) auflehnt; den strengen buchstaben des rechts hat dieser für sich und merkwürdigerweise wäre gerade

[1] in diesem sinn hat Möser mehrere bemerkungen niedergeschrieben, z. b. band 2. num. 42. 43. u. s. w.

* nb. vergl. im röm. concurs die ausdrücke: sectio bonorum, sector.

[2] [Sextus] Caecilius [Africanus] ap. Gellium XX, 1. Quintilianus III, 6. Tertull. apolog. cap. 4.

[3] Livius VIII, 28. [24. cf. Bach m. p. 138. de lege Petillia Papiria, a? u. c. 428.]

** meistergesang im mus. 2. 280—283. vgl. Aretins beitr. 1807. p. 1185.

*** auch Aegyd. Corrozet, de dictis et factis mem. (Abele casus XXXIX.)

der umstand, welcher den juden verdammt, das mehr oder weniger schneiden, nach den 12 tafeln, weil sie ihn voraussahen, dem gläubiger unschädlich gewesen [1].

§. 13.

Die ausgezeichnete, strenge ehrlichkeit des alten rechts soll durch verschiedene andere beispiele bezeugt werden.

Nordische und angelsächsische gesetzgeber befahlen goldne ringe und armbänder mitten auf die heerstrasze zu befestigen; kein wanderer rührte sie an oder nahm sie mit sich fort [2].

Wie wurde auf die heiligkeit des hausfriedens gehalten! es galt für den gröszten schimpf, wenn einer wider willen des eigenthümers in dessen haus drang und sich da zu heerd und tische setzte. wer nur einen stein dem andern über das dach warf, that ihm eine beleidigung an [3].

Ehrenrührige reden wurden an dem glied, das sie ausge-
89 sprochen hatte, an lippen und zunge gebüszt. die injurienstrafe heiszt noch im nordischen und sächsischen recht: läppegiäld, lippengeld, mundgeld. der missethäter musz sich selbst auf den mund schlagen und hinterrücks aus dem gericht gehen, nicht als ein ehrlicher mann. auf dem rücken muste der diebschilling gebracht werden [4]. allein früherhin war jene lippenstrafe noch viel rauher und bestand in ausreiszen der verläumderischen zunge und vernähen der beiden lippen. hierüber zwei unverwerfliche zeugnisse des höchsten alterthums. Florus (IV, 12.) hat aufbewahrt, wie nach der Teutoburger schlacht die erbosten Deutschen grausam an den überwundenen Römern gehandelt, vor allem an den glattzüngigen sachwaltern [5], wodurch sie betrogen und um das ihre gebracht worden waren: 'aliis oculos, aliis manus amputabant, unius os sutum, recisa prius lingua, quam in manu tenens barbarus: tandem, inquit, vipera sibilare desiste!' und nun eine erzählung der Edda [6]; Loki wettete mit einem zwerg, jeder um sein haupt, aber Loki verlor. da wollte er sein haupt lösen und bot busze, jedoch der gegner wollte nicht, sondern bestand auf dem vertrag fest. als nun der zwerg sich bereitete Lokis haupt abzuhauen, sprach dieser: (mit einem
90 ganz ähnlichen vorwand, wie der richter gegen den fleischschneidenden juden) 'du hast mein haupt, aber nicht meinen

[1] die hauptabweichung scheint mir schon völlig den gedanken an etwaige entlehnung der volkssage aus dem römischen recht ausschlieszen zu müssen.

[2] vorrede des Grottasaungr s. 16. Suhms fabelzeit 2, 185.

[3] Wiarda zum salischen gesetz s. 356. not. d.

[4] Siebenkees I, 51. ibique cit. hierher gehören die strafen des schandpfahls, schimpflicher kleidung und aufzüge.

[5] etwa wie in unsern zeiten die volksmäszige wuth sich auf die französischen zöllner und mauthbedienten richtete.

[6] Dämisaga 59. [Snorra Edda p. 133.]

hals.' da stand der zwerg ab, nahm aber kneif und ahle und nähte dem wort- und treufälligen Loki die beiden lippen aneinander. als hernach der faden oder riemen (dem die poesie eine eigene benennung ertheilt[1]) mit gewalt aufgerissen worden war, hatte und behielt Loki wie mit einer säge zerrissene lippen.

Neben aller strenge der strafen wurden zucht und anstand gehütet. das nordische peinliche recht hat folgenden spruch[2]: 'ey må kona stegla eller hängia a green; madrin a stegel och koni undi griut.' männer werden gerädert und aufgehängt, frauen unter der erde lebendig begraben.

Nach Kanuts angelsächsischem gesetz ist die frau, welche die vom mann gestohlenen sachen unter ihrem schlüssel verschlieszt, schuldig, ja selbst das in der wiege dabei liegende kind; als hätte es schon das unrecht nicht ruhig leiden sollen: 'hit wäs ärdyson, that that cyld, the läg on tham cradele, theah hit näfre metes ne abite, that tha gytseras letan efen scyldige and hit gewittig wäre; ac ic hit forbeode'[3].

Dies führt uns auf die sogenannte haussuchung (diebsuchen, 91 salisuchen). männer ausgekleidet und im bloszen hemd traten in das verdächtige haus ein und spähten nach dem gestohlnen gut. 'tå äiga ther at ganga i skyrtum einum oc lausgyrdir'[4]. oder wie es das westgothländische recht bestimmt: baarfusz, über die knie aufgeschürzt. das ist das, was die institutionen (IV, tit. 1. §. 4.) requisitio rei furtivae secundum veterem observantiam nennen, aber gewisz war der germanische brauch noch weniger aus dem altrömischen recht entlehnt worden, als dieses hierin aus dem griechischen. die stellen des Plato und Aristophanes[5] beweisen, dasz auch bei den Griechen schon wer seinem entwendeten gut in einer verdächtigen wohnung nachspüren wollte (dies hiesz φωρᾶν) nacket und entgürtet hineintreten muste (γυμνὸς καὶ ἄζωστος). die ursache war, damit die 92 suchenden männer selbst nicht etwa unter ihrem gewand etwas

[1] nämlich vartari d. i. lippenreisser, von var, vör lippe und Ulfil. tairan, angelsächsisch täran (tear) reissen, zehren, zerschneiden.

[2] Stjernhook s. 356. die frau soll man nicht radflechten oder hängen an den baumast; der man auf das rad, die frau untern sand.

[3] leges Cnuti 74: 'es war ehdem, dasz das kind, das lag in der wiege, obschon es nie speise noch gegessen, dasz es die geitzigen eben so schuldig sein lieszen, als ob es mitwissend (der schuld) wäre; aber ich verbiete das.' — nur ist der grund des veränderten gesetzes offenbar der falsche.

[4] norweg. ges. de furto cap. 6. ingredi debent uno indusio tecti et discincti. cf. jus provin. suec. cap. 13. si vero quis alicujus domum suspectam habeat, quasi res furtiva eo delata sit, is comitantibus cum sex viris investigari illam legitime desiderabit.

[5] Plato de legib. lib. 12. Aristoph. νεφ. 497—499. die worte sind angeführt z. b. von den commentatoren des Festus. vergl. Aristoph. βατρ. 1402, wo von der haussuchung eines gestohlenen hahns halben die rede. vergl. auch Bek. in nubes pag. 209. 210.

mit hineintragen und hernach einen unschuldigen des diebstahls zeihen möchten. die Römer hatten den gebrauch und als dieser bereits untergegangen war, lange noch den technischen ausdruck furtum per lancem et licium concipere [1], wobei das licium (binde, gürtel) klar, die lanx (schale, wagschale) aber etwas dunkel ist, weil Festus (v. lance et licio) deutlich enthält: qui furtum ibat quaerere in domo aliena licio cinctus (d. h. blosz begürtet, sonst nackend) intrabat lancemque ante oculos [2] tenebat propter matrumfam. aut virginum praesentiam.

Der ehrliche name des freien mannes forderte mithin überall die gröszte vorsicht und den gebrauch aller möglichen reinheit, um einen geargwohnten flecken auf ihn bringen zu können. gegenüber steht die behandlung, welche unfreien, unehrlichen widerfuhr und das zeigt sich nirgends auffallender als in ihrem währgeld, d. h. der ihren anverwandten gebührenden busze, wenn man einen solchen umgebracht hatte.

93 'Zwei wollenhandschuh, sagt der Sachsenspiegel III, 45. und ein mistgabel ist des tagwerken busz, sein wergelt ein berg vol weizens [3]. pfaffenkinder und unehlicher busze: ein fuder heus, als zwen jährige ochsen ziehen mögen. spielleuten und allen die sich zu eigen geben: der schatten eines manns. kämpfern und ihren kindern: der blick (schein) von einem kampfschilde gen der sonnen. dieb- und raubverwirkten: zwen besem und eine scheer.'

Nach dem alemannischen landrecht [4]: 'wer den spielleuten zu leide that und genug thun sollte, stellte sich gegen die sonne vor die wand und sie schlugen den schatten. geschah die beleidigung von einem kind, so muste es einen schild ansehen, worauf die sonne schien.'

Noch characteristischer schreibt das nordische recht vor [5]:

[1] Gellius n. a. XI, cap. ult. und XVI, 10.

[2] Scaliger fragte schon: wie einer mit der lanx ante oculus habe suchen können? (s. Schulting zu Cajus II, 10. §. 2.) vielleicht verwechselt Festus dies entkleiden beim eintritt ins diebhaus mit dem verhüllen und zudecken der in ein frauengemach eintretenden fremden männer. diese nahmen auch eine lancem ante oculus. [vgl. Savigny gesch. des röm. rechts III, p. 667. 716.]

[3] hiervon anderswo umständlicher. Vredus in der Flandria vetus p. 440. hat aus einem französischen gewohnheitsrecht folgendes: 'quicunque scurram (spielmann) hospitaverit plus quam una nocte, si in crastino abscedere noluerit, poterit eum dominus in aquam projicere absque forefacto' (forfait).

[4] c. 397. [Schwabensp. ed. Schilter cap. 305.] vgl. Joh. Müllers Schweitzergeschichte III. buch. 2tes cap. not. 43.

[5] lex Westrogoth. tit. de caede cap. 7. lex Ostrogoth. c. 18. §. 1. 'wird ein spielmann erschlagen, so soll man büszen seinem erben eine dreijährige kuh, ihm neue handschuh und schuh kaufen und beide schmieren. dann die kuh (das westgothländische recht schreibt noch eine unbändige und mit geschornem und geöhltem schwanz vor) nehmen, auf einen hügel führen und ihren schwanz in die hand des spielmannserben geben. dann soll der mann mit der peitsche der kuh drei hiebe schlagen; kann sie der erbe halten, so ist die kuh sein; entgeht sie ihm, so entgeht ihm damit aller vortheil.'

'nu warder lekare dräpin, tha böte arwa hans thriggia jamlanga 94 gambla qwigu och köpa hanum nya handska, och nya skoa och smyria badhe. tha skal han taka qwighuna och ledan upa hög och halan i hand arwa lekarens sätia, tha skal bondin tillhugga med gisl thre hugg; far han haldit, hawi at botum sinum, slipper hanum qwighan, tha slippe hanum alder faghnader.'

Alles dergleichen war kein scherz und spott, sondern ernsthafte meinung, dasz niederträchtigen leuten mit solcher busze wirklich die gebühr geschehe; ungestraft sollte man sich auch an ihnen nicht vergreifen. man wird überhaupt die nach den verschiedenen ständen verschiedene rechtliche bestimmung in so manchen verhältnissen, wo jetzo völlige gleichheit eingetreten ist, tief in den begriff von ehre und schande eines volks, das auf sich etwas hält, verwachsen finden.

§. 14.

Ich musz endlich noch zum beweis der poesie, die in dem alten recht, rechnen: seine vergnügtheit *; worunter ich die neigung verstehe, den leuten nicht gerade zu alles und jegliches fest vorzustecken und auszumessen, so dasz sie alles gerade so wie es sich ereignet von weitem kommen sehen. durch das unendlich klein zu theilende und zu rechnende münzgeld, das in sich selbst fast keinen werth hat, sondern nur zum handel 95 taugt, sind die meisten geschäfte kälter geworden und doch vervielfältigt. geben, zahlen und schätzen in naturalien beförderte und erregte eins der angenehmsten geschäfte: den tausch, wo beide theile vergnügt sind, weil jedes die ihm fehlende fremde sache am sinnlichsten und klarsten auf sein persönliches verhältnis beziehen kann. auch haben einkünfte, gefälle und zinsen, die aus solchen dingen bestehen, offenbar das vor den geldeinnahmen voraus, dasz sie, indem ihr werth bald ab- bald zunimmt, im einzelnen ertrag weit mehr erfreuen können, als gelderlös; im ganzen pflegt sich schaden und gewinn meistentheils auszugleichen.

Das alles liegt nicht blosz am recht, sondern auch in der anders gewordenen lebensart und gewohnheit, deren unzertrennliches eingreifen in das recht bewiesen werden soll. es wäre zu weitläufig hier die beispiele von eigenthümlichen freiheiten, dienstbarkeiten, zinsen und abgaben, welche unter mancherlei gesetzlichen bedingungen standen, aus unserm alten recht zu sammeln. einige sind bereits oben (am schlusz des 8ten §.) angeführt. durch ihre allmälige auflösung und abkäuflichkeit in geld sind auch viele sitten im volk gestört oder eingeschränkt worden. die meisten zehnten z. b. wurden gleich bei der ernte

* vgl. Möser p. ph. IV, no. 7.

selbst, oft unter lied und feierlichkeit an den gutsherrn abgeführt.

Leibliche nothdurft, essen und trinken wird bei gesetzlichen 96 bestimmungen nicht vergessen. für das einreiten (einlager, obstagium) schreibt der Sachsenspiegel II, 11. vor: 'brot und bier, drei gerichte essen, einen becher weins; zwei gerichte dem knecht, fünf garben dem pferd tag und nacht, vornen beschlagen und nicht hinten' (damit der edelmann nicht fortreiten könne). eine gleiche vorsorge bei der gerade, welche die niftel nach der frauen tod dem witwer nimmt, davon soll sie ihm erst: 'berichten sein bette, als es stund, dieweil sein weib lebte und auch seinen tisch mit einem tischtuch und seine bank mit einem pfüle und seinen stuhl mit einem küssen.' (ebendas. III, 38.)

Das setzen abgelebter eltern auf den alten theil, die gütergemeinschaft der ehgenossen, die aussetzung des withums gehören zu den trefflichsten stücken der germanischen einrichtung und haben blosz unter bösen verhältnissen böses, insgemein aber gutes, ruhe und frieden des haushalts gestiftet [1]. die frau will an allem, was den mann betrifft, theil haben und die unschuldige, dem deutschen volk wiederum eigenthümliche neigung, dasz sie auch an titel und würde des mannes mitrecht und mitgenusz 97 empfange (wie man ja königinnen und fürstinnen dasselbe zugesteht), musz daraus erklärt werden. es gefällt mir daher, dasz unsere gesetze, indem sie dem mann etwas zuweisen, auch seine frau bedenken. in der eichstädtischen erbmarschallsordnung [2] stehet folgendes: 'wenn ein neuer abt zu Rebdorf wird, so soll der marschall von jedem haben ein pfund heller und seine frau ein fingerlein oder ringlein nach ihren ehren.' und noch näher auf das verhältnis der frau bezogen, so dasz sie das bewilligte gleichsam erst selbst verdienen muste, heiszt es im mehrgedachten Büdinger forstbuch: 'ein jeglich geforstmann, der ein kindbett hat, ist sein kind ein tochter, so mag er ein wagen holz von urholz verkaufen auf den samstag; ist es ein sohn, so mag er es thun auf den dienstag und samstag von liegendem holz oder von urholz und der frau davon kaufen wein und schön brot, weil (solange) sie kindes inliegt.' denken unsere jetzigen gesetze und landesordnungen noch so an die lust und das vergnügen der familien?

Auf den besuch der gutsherrn, der fürsten und des kaisers ist in den waldordnungen besonders bedacht genommen. im

[1] wird der groszvater hart gehalten und der pflicht gegen ihn vergessen, so erzählten märchen und sagen davon wie von andern unthaten. dasz er seine hausherliche macht in des sohnes hand übergeben hatte, war nicht an sich schuld daran; sonst müste man den ganzen staat mit lauter vorsichtsmaasregeln gegen mögliche verbrechen anfüllen.

[2] Falkenstein, codex dipl. nordgav. p. 122.

Dreieicher wildbahnsweisthum: '(wann) aber ein kaiser käme in der vorgenannten hof einen und wolle darin ruhen und essen, so soll man ihm geben einen wisch (bündel) stroh und wann der kaiser dannenfährt, so sol er dem hubner also viel lassen an kosten, dasz er und sein gesind acht tage wolfahren.' eben- 98 daselbst: 'auch theilten sie dem hof zu Dieburg, wann er will birschen (in der Dreieicher wildbahn) dasz er sol han einen ibanbogen (v. ebenholz) mit einer seidinen senewen (sehne) mit silberin stralen (pfeilen) mit eim lorebaumen zeinen (spitze) mit pfauenfedern gefettert; gelinget ihme dasz er schieszt, so soll er reiten zu hain in eines forstmeisters haus, da soll er finden einen weiszen bracken mit geträuften ohren, auf einer seiden kolter an einem seiden seile, und sol dem wald nachhängen (d. h. jagen); gelinget ihme bei scheinender sonnen [1], er sol den rechten birsch und bracken bei scheinender sonnen wiederantworten; gelinget ihme nicht, er mag den andern tag auch dasselb thun.' eine ähnliche vorschrift, blosz mit epischen varianten, stehet gleichfalls in dem försterbuch des Büdinger walds. in diesem wird unter andern folgende busze angeordnet: 'wer den andern wund schlägt mit flieszenden [2] wunden, in des waldes freiheit, der hat jeglicher verwirkt zehn pfund pfennig dem forstmeister und jedem förster fünf schilling pfennig — auch wer dem forstmeister seine geschworne knecht oder den förstern sein pfand weigert, der ist verfallen mit der höchsten busz, mit namen (nämlich) ein fränkisch fuder weins und auf jeglichen reif einen weiszen becher und jeglichen förster einen grünen rock und zehn pfund pfündischer (gewichtiger) pfennig und 99 jedem geforsten waldmann zwanzig pfennig.' ich zweifle nicht an dem hohen alter dieser art, die busze auszumitteln, weil das fasz mit wein und bechern auf jedem seiner reife mit der idee des sächsischen weizenbergs, seinen ruthen, nägeln und beuteln einstimmt.

In solchen gemütlichen, bedächtigen und invergnügten bestimmungen läszt sich auch allerwärts die alte volkspoesie aus und ihrem leben widersteht jede bald dürre, bald motivierende ausführung.

[1] vergl. oben §. 7. und §. 9. vor sonnenuntergang.
[2] flieszend ist soviel als blutend, rinnend, dreorand.